



Allgemeine
Bedingungen

Komfort Wohnung Spezial

Formel Buildimax All Risk

**Wohnversicherung und Beistand
Gebäude mit verschiedenen Wohnungen**

06.2022

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Info Line 02/ 550 05 55 – 24 St/24

1. Auskunft über die Info Line 3

Erster Beistand – 24 St/24

1. Beistand im versicherten Gebäude	4		
2. Beistand bei Unbewohnbarkeit des Gebäudes	4	2.1.	Erste Maßnahmen
	4	2.2.	Hilfe bei der Neuunterbringung.

Deckung "Alle Risiken"

1. Prinzip	5		
2. Ausschlüsse	5	2.1.	Allgemeine Ausschlüsse
	5	2.2.	Ausschlüsse und Einschränkungen in Bezug auf bestimmte Garantien
	6	2.2.1.	Kollision
	6	2.2.2.	Gebäudebeschädigungen, Vandalismus und Böswilligkeit
	6	2.2.3.	Einwirkung von Elektrizität
	6	2.2.4.	Hausschwamm
	6	2.2.5.	Wasserschäden
	7	2.2.6.	Schäden durch unbeabsichtigte Verschmutzung an Schwimmbädern und Whirlpools
	7	2.2.7.	Schäden durch Heizöl oder jeden anderen flüssigen Kraftstoff, der für die Heizung des Gebäudes bestimmt ist
	7	2.2.8.	Brechen und Zerspringen von Glas, Dichtheitsverlust von Solarzellenplatten und Isolationsverglasung
	7	2.2.9.	Naturkatastrophen
	10	2.2.10.	Sturm, Hagel, Schnee- und Eisdruck
	10	2.2.11.	Anschläge und Arbeitskonflikte
	11	2.2.12.	Zivilrechtliche Haftung
	11	2.2.13.	Verursachte Schäden während des Umzugs jeden Bewohners
	11	2.2.14.	Diebstahl des Inhalts
	11	2.2.15.	Austausch von Schlössern
	12	2.3.	Spezifische Ausschlüsse der Deckung Alle Risiken

3. Präventionsverpflichtungen 13

4. Ergänzende Deckungen	13	4.1.	Prinzip
	13	4.2.	Deckungen
	13	4.2.1.	Rettungskosten
	13	4.2.2.	Räumungs- und Abbruchkosten für die versicherten Güter
	13	4.2.3.	Sanierungskosten
	14	4.2.4.	Reinigungskosten
	14	4.2.5.	Aufbewahrungs- und Lagerkosten
	14	4.2.6.	Kosten für vorübergehende Unterbringung
	14	4.2.7.	Nutzungsausfall einer Immobilie
	14	4.2.8.	Kosten im Zusammenhang mit einem Schadensfall, verursacht durch Wasser oder Heizöl

14	4.2.9. Kosten im Zusammenhang mit einem Schadensfall, verursacht durch die Einwirkung von Elektrizität
15	4.2.10. Kosten im Zusammenhang mit einem Schadensfall in Folge von Brechen und Zerspringen von Glas, Dichtheitsverlust von Solarzellenplatten und Isolationsverglasung
15	4.2.11. Kosten in Zusammenhang mit den Energieleistungsvorschriften
15	4.2.12. Kosten für die Neuanlage des Gartens
15	4.2.13. Kosten für den Beirat der Miteigentümer und/oder die Hausverwaltung
16	4.2.14. Bestattungs- und Krankenhauskosten
16	4.2.15. Gutachterkosten
17	4.2.16. Vorschusszahlungen

5. Deckungserweiterungen 17

6. Optionsdeckungen	19	6.1. Indirekte Verluste
	19	6.2. Technische Einrichtungen des Gebäudes
	20	6.3. Rechtsschutz
	20	6.3.1. Rechtsschutz Basisformel
	23	6.3.2. Rechtsschutz erweiterte Formel
	25	6.3.3. Besondere Rechtsschutzbestimmungen

Gemeinschaftliche Bestimmungen

1. Abschluss Ihres Vertrages 28

2. Ihre vertraglichen Verpflichtungen 28

3. Schadensfälle	28	3.1. Pflichten der Parteien
	29	3.2. Unser Regressrecht
	29	3.3. Schätzung und Entschädigung der Schäden
	30	3.4. Falsche Anwendung der Bewertungstabelle oder Unterversicherung
	31	3.5. Entschädigungsmodalitäten
	31	3.6. Selbstbeteiligung

4. Automatische Anpassung 31

5. Die Laufzeit des Vertrags	32	5.1. Gesetzgebung
	32	5.2. Ihr Vertrag
	32	5.2.1. Die Parteien des Versicherungsvertrags
	33	5.2.2. Dokumente
	33	5.2.3. Ansprechpartner bei Fragen oder Streitigkeiten
	33	5.2.4. Inkrafttreten und Dauer
	33	5.2.5. Meldepflicht
	33	5.2.6. Kündigung
	34	5.2.7. Aufhebung des Vertrags unter bestimmten Bedingungen
	34	5.2.8. Korrespondenz
	34	5.2.9. Gesamtschuldnerschaft
	34	5.2.10. Verwaltungskosten
	34	5.3. Ihre Prämie
	34	5.3.1. Bezahlung
	34	5.3.2. Nichtzahlung
	34	5.4. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Glossar 40

INFO LINE 02/ 550 05 55 – 24 ST/24

Ab Beginn der Basisdeckung Ihrer Versicherung Komfort Wohnung Spezial, können **Sie** kostenlos und rund um die Uhr eine Info Line und einen Ersten Beistand unter der Nummer **02/550 05 55** in Anspruch nehmen.

1. AUSKUNFT ÜBER DIE INFO LINE

Die Info Line informiert Sie über

- die nächstgelegenen Krankenhäuser und Rettungsdienste
- Apotheker, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Bereitschaftsdienste
- Kinderkrippen, Heime, Seniorenwohnungen, Rehabilitationszentren und Zentren für Palliativpflege
- Heimdienstleister (Pflege, Mahlzeiten, Einkäufe, Haushaltshilfe, Kinderbetreuung, Krankenbetreuung, Tierbetreuung)
- Firmen, die medizinisches Material vermieten
- Pannendienste, die rund um die Uhr erreichbar sind (Klempner, Schreiner, Elektriker, Fernsehtechniker, Schlüsseldienst, Glaserei)
- die zuständigen öffentlichen Dienststellen für jegliches dringende Problem im Zusammenhang mit Ihrer Wohnung
- Reinigungsfirmen.

Im Sterbefall erteilt Ihnen die Info Line Auskünfte über

- die Kontaktangaben von Bestattungsunternehmen
- die Erstellung von Todesanzeigen
- die erforderlichen Schritte, insbesondere bei der Gemeindeverwaltung
- auf Wunsch der Erben, über die Kontaktangaben einer Immobilienagentur für die Verwaltung der Immobilien.

Vor Antritt Ihrer Auslandsreise gibt die Info Line Ihnen Auskünfte über

- Impfungen
- Feiertage
- Zeitunterschiede
- Zollformalitäten
- Klima und angepasste Kleidung
- Wechselkurse und Fremdwährungen
- Formalitäten für Visa, Reisepässe und sonstige Ausweisdokumente.

Unsere Info Line hat ausschließlich den Zweck, Ihnen die nützlichen Telefonnummern von Dienstleistern zur Verfügung zu stellen.

Das heißt, dass **wir** auf keinen Fall für die Qualität und die Kosten dieser Dienstleister haften. Außerdem können **wir** keinesfalls zur Haftung gezogen werden, wenn **Sie** durch Ihren Anruf bei uns eine Verspätung der Rettungsdienste verursachen.

ERSTER BEISTAND – 24 ST/24

Bei einem **Schadensfall** können **Sie** sich auf unseren Beistand verlassen, wenn **Sie** vor jeder anderen Intervention Kontakt mit uns unter der Nummer **02/550 05 55** aufnehmen.

1. BEISTAND IM VERSICHERTEN GEBÄUDE

Falls Ihre Güter infolge eines **Schadensfalls** gerettet, gelagert oder aufbewahrt werden müssen, organisieren und übernehmen **wir**

- bis maximal 1.000 EUR
 - die Rettung, die Unterbringung, die Aufbewahrung der beschädigten Güter
 - die Miete eines Kleinlasters ohne Fahrer
 - die Inanspruchnahme eines Umzugsunternehmens
 - die Unterbringung in einem Möbellager.
- bis maximal 1.000 EUR pro Wohnung und 1.000 EUR für die Gemeinschaftsräumlichkeiten
 - die Überwachung der beschädigten Güter
 - die vorläufige Abschirmung des **Gebäudes**.

Die mit dem privaten Inhalt verbundenen Kosten werden nicht übernommen.

2. BEISTAND BEI UNBEWOHNBARKEIT DES GEBÄUDES

2.1. Erste Maßnahmen

Wenn Ihre Wohnung als **versicherter** Bewohner durch schwere Schäden unbewohnbar wird, organisieren und übernehmen **wir**

- die vorübergehende Unterbringung, das heißt
 - Ihre Übernachtungskosten (Zimmer + Frühstück) in einem Hotel in der Nähe Ihres Wohnsitzes oder in einer ähnlichen Unterkunft. Unsere Leistung beschränkt sich pro **versicherten** Bewohner auf die ersten 3 Übernachtungen, zuzüglich der Wochenenden und Feiertage, die in diesen Zeitraum fallen. Zusätzlich zu diesen 3 Übernachtungen wird Ihnen, falls erforderlich, die Zusatzdeckung für die Kosten der vorübergehenden Unterbringung (Seite 14) zuerkannt.
Wenn es Ihnen absolut unmöglich war, uns in Anspruch zu nehmen, erstatten **wir** Ihnen diese Übernachtungskosten bis zur Höhe von 125 EUR pro Nacht und Zimmer.
 - Ihre Fahrtkosten, wenn es Ihnen unmöglich ist, mit eigenen Mitteln dorthin zu gelangen.

Darüber hinaus organisieren und übernehmen **wir** die ersten Maßnahmen für jede Person, die vertraglich zum Bewohnen der versicherten Räumlichkeiten berechtigt ist (**Mieter**, entgeltlicher oder unentgeltlicher Bewohner).

2.2. Hilfe bei der Neuunterbringung.

Wenn **Sie versicherter** Bewohner sind und Ihre Wohnung unbewohnbar wird, helfen **wir** Ihnen bei der Organisation Ihrer Unterbringung in einer vergleichbaren Wohnung während der gesamten normalen Dauer der **Unbewohnbarkeit**.

DECKUNG "ALLE RISIKEN"

1. PRINZIP

Wir entschädigen **Sie** für alle Schäden, die am **Gebäude** und dem gemeinschaftlichen **Inhalt** entstehen, wenn diese durch ein **plötzliches, unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis** verursacht wurden, und zwar in Höhe der Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen in Folge einer nicht ausgeschlossenen Gefahr oder eines Schadens und unter der Voraussetzung der Einhaltung der Präventionspflichten. **Wir** decken zudem Ihre zivilrechtliche Haftung als Miteigentümer gegenüber **Dritten**.

Die Deckungserweiterungen gelten als automatisch erworben, sowie auch die ergänzenden Deckungen anlässlich eines gedeckten **Schadensfalls**.

Wenn es in den besonderen Bedingungen angegeben ist, kann die Deckung "Alle Risiken" mit einer oder mehreren Deckungen nach Wahl ergänzt werden.

2. AUSSCHLÜSSE

2.1. Allgemeine Ausschlüsse

Wir decken auf keinen Fall Schäden, die

- aus **kollektiven Gewalttaten** resultieren
- aus einem **Risiko der Kernkraft** resultieren, ohne Beeinträchtigung der Bestimmung in Bezug auf **Terrorismus** (Siehe 2.2.11 **Anschläge** und **Arbeitskonflikte** Seite 10)
- aus einer nicht unfallbedingter Umweltverschmutzung resultieren
- aus einem vorsätzlichen **Schadensfall** resultieren, deren Verursacher oder Mittäter **Sie** sind
- aus einem Konstruktionsfehler oder anderem Mangel im Entwurf des **Gebäudes** oder des **Inhalts** resultieren, für den **Sie** nicht die notwendigen Maßnahmen unternommen haben, die erforderlich waren, um diesen zum gegebenen Zeitpunkt zu beheben, obwohl **Sie** davon Kenntnis hatten
- am **Gebäude** (oder Teilen davon), das sich im Aufbau, Umbau oder Renovierung befindet und gegebenenfalls dessen **Inhalt**, es sei denn, es bewohnt oder normal bewohnbar ist
- aus einem Eigenmangel, **Abnutzung**, mangelnder Wartung, unsachgemäßer Benutzung und einem allmählichen Verfall der versicherten Güter resultieren
- aus **Karbonatisierung** resultieren
- die vorhersehbar sind, wie beispielsweise Flecken, Beulen, angesengte Güter, Kratzer, Verformungen, Risse, Absplitterungen und die von Ihnen verursacht wurden.

Sofern nicht anders angegeben, decken **wir** keinesfalls die Wertminderungen, d.h. den ästhetischen Wertverlust anlässlich eines **Schadensfalls**.

2.2. Ausschlüsse und Einschränkungen in Bezug auf bestimmte Garantien

2.2.1. Kollision

Wir erteilen niemals eine Deckung für

- Schäden am Gut, das die Kollision verursacht hat
- Schäden am **Inhalt**, die durch **Sie** oder durch ein Tier verursacht werden, das sich in Ihrer Obhut befindet.

Wir beschränken unsere Intervention

- auf maximal 11.000 EUR pro **Schadensfall** für Schäden an den **Sanitäre Inrichtungen**, die an der Wasseranlage angeschlossen sind, wenn kein einziger anderer Teil des **Gebäudes** beschädigt wurde.

2.2.2. Gebäudebeschädigungen, Vandalismus und Böswilligkeit

Wir erteilen niemals eine Deckung für Schäden

- an Räumen, die zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** seit mehr als 180 Tagen nicht genutzt wurden
- an Gütern im Freien
- an **Materialien** auf der Baustelle, die sich im Freien oder in einem nicht abgeschlossenen **Gebäude** befinden
- durch oder mit Mittäterschaft eines **Versicherten**, Blutsverwandten in absteigender oder aufsteigender Linie, den/ die Ehepartner(in) oder Partner(in) oder einen **Mieter** oder eine Person, die bei ihm wohnhaft ist
- an Vorhangwänden.

Wir beschränken unsere Intervention auf maximal 15.000 EUR pro Schadensfall

- Schäden am **Gebäude** (einschließlich **Diebstahl** von Gebäudeteilen) sind nur bei **Diebstahl** oder versuchtem **Diebstahl** gedeckt, wobei Vandalismus und Böswilligkeit auch in anderen Umständen gedeckt sind.

Schäden am **Gebäude** oder Vandalismus und Böswilligkeit, die während eines Zeitraums von 24 Stunden verübt wurden, bilden einen einzigen **Schadensfall**.

2.2.3. Einwirkung von Elektrizität

Wir erteilen niemals eine Deckung für Schäden

- an nicht eingebauten privaten elektrischen oder elektronischen Geräten
- die unter die Garantie des Herstellers oder Installateurs fallen.

2.2.4. Hausschwamm

Wir beschränken unsere Intervention

- auf Schäden, die auf Hausschwamm zurückzuführen sind, wenn sie die direkte Folge eines gedeckten Wasserschadens sind.

2.2.5. Wasserschäden

Wir übernehmen niemals eine Deckung für Schäden

- an Leitungen, Heizkörpern, Wasserhähnen, Zisternen, Heizkesseln und anderen Geräten zur Erhitzung von Wasser, die die Ursache des **Schadensfalls** sind
- an der Außenseite des Dachs des **Gebäudes** sowie an den Verkleidungen zu seiner Abdichtung
- durch Überlaufen oder Umstoßen eines Behälters, der nicht an die Wasseranlage des **Gebäudes** angeschlossen ist, ausgenommen Aquarien oder Wasserbetten
- durch die Ansammlung von Wasser auf Markisen, Pavillons und Vordächern, ungeachtet dessen, ob diese befestigt sind oder nicht
- durch Eindringen über Türen, Fenster und Fenstertüren
- durch Kondensation
- durch Eindringen von Grundwasser
- durch **Überschwemmung** oder **Überlaufen oder Rücklauf aus der öffentlichen Kanalisation**
- durch sichtbare Leitungen, die an mehreren Stellen sichtbare und nicht behandelte Korrosion aufweisen
- durch Frost. Schäden, die durch das Wegfließen von Wasser in Folge von Frost entstehen, sind jedoch gedeckt, wenn die Präventionsverpflichtungen eingehalten wurden (Siehe Seite 13).

Wir beschränken unsere Intervention

- auf Schäden durch Porosität von Außenmauern:
 - in Folge eines Lecks oder des Überlaufens der externen Wasseranlage des **Gebäudes** oder der benachbarten **Gebäude**
 - lediglich für den ersten **Schadensfall** in Folge einer plötzlichen, unvorhersehbaren Eindringung bis zu maximal 27.500 EUR; spätere **Schadensfälle** bleiben ausgeschlossen
- bis maximal 5.500 EUR pro **Schadensfall** für den Verlust von Wasser, erlitten bei einem **Schadensfall**, einschließlich Wasser des gemeinschaftlichen Schwimmbades oder Whirlpools
- bis maximal 6.600 EUR pro **Schadensfall** für die Kosten für die Entfernung und Reparatur der Bedeckung der Abdichtungsschicht von Dachterrassen.

2.2.6. Schäden durch unbeabsichtigte Verschmutzung an Schwimmbädern und Whirlpools

Wir beschränken unsere Intervention

- auf maximal 5.500 EUR pro **Schadensfall**.

2.2.7. Schäden durch Heizöl oder jeden anderen flüssigen Kraftstoff, der für die Heizung des **Gebäudes** bestimmt ist

Wir erteilen keinesfalls eine Deckung für Schäden

- die an den Zisternen oder Leitungen verursacht werden, die die Ursache des **Schadensfalls** darstellen.

Wir beschränken unsere Intervention

- auf maximal 5.500 EUR für den Verlust von flüssigem Kraftstoff zur Heizung des **Gebäudes**, der bei dem **Schadensfall** erlitten wurde.

2.2.8. Brechen und Zerspringen von Glas, Dichtheitsverlust von Solarzellenplatten und Isolationsverglasung

Wir erteilen keinesfalls eine Deckung für

- Kratzer und Abblätterungen
- Glasgegenstände und Verglasungen, an denen gearbeitet wird, ausgenommen der Reinigung ohne Verlagerung
- an Leuchtreklamen, die Ihnen nicht gehören
- Vorhangwände.

Wir beschränken unsere Intervention

- auf den Dichtheitsverlust der Isolationsverglasung und Solarzellenplatten (nur, wenn sie von einem professionellen Installateur montiert wurden), außer wenn dieser Vorfall unter der Garantie des Herstellers/Installateurs fällt. **Wir** decken dies bis maximal 20 Jahre nach dem Installationsdatum und nach Abzug einer Selbstbeteiligung pro Verglasung/Platte
- bis maximal 5.500 EUR pro **Schadensfall** für Kunstglas, das auf handwerkliche Weise hergestellt wird, d.h. auf manuelle und einzigartige Weise im Hinblick auf Form, Farbe und Dekoration
- bis maximal 11.000 EUR pro **Schadensfall** für Schäden an Leuchtreklamen, die Ihnen gehören.

2.2.9. Naturkatastrophen

A. Unsere Deckung bei Naturkatastrophen

Diese Deckung wird Ihnen gewährt, es sei denn Ihre besonderen Bedingungen weisen darauf hin, dass die Deckung bei Naturkatastrophen des Tarifierungsbüro anwendbar ist.

Wir beschränken unsere Intervention auf

- Schäden, die direkt oder indirekt entstehen durch
 - **Überschwemmung**
 - **Erdbeben**
 - **Überlauf oder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen**
 - **Erdrutsch oder Bodensenkung**

einschließlich die durch die anderen Basisdeckungen versicherten Gefahren, deren Auftreten eine direkte Folge einer Naturkatastrophe sind.

Allgemeine Entschädigungsgrenze

Die Gesamtsumme der Entschädigungen, die **wir** der Gesamtheit unserer **Versicherten** schulden, ist im Falle einer Naturkatastrophe gemäß Artikel 130 § 2 des Versicherungsgesetzes vom 4. April 2014 begrenzt.

Wir erteilen keinesfalls eine Deckung für Schäden an

- baufälligen oder sich im Abbruch befindlichen Bauten und ihrem etwaigen **Inhalt**, außer wenn diese Bauten Ihren Hauptwohnsitz darstellen
- Zugängen und Innenhöfen, Terrassen und Luxusgütern (wie beispielsweise Schwimmbäder, Tennis- und Golfplätze), wenn diese auf eine Bodenabsenkung infolge eines **Erdrutsches oder einer Bodensenkung**, die nicht plötzlich eintreten, zurückzuführen sind
- Güter, deren Schadenersatz durch Sondergesetze oder internationale Abkommen geregelt wird.

Darüber hinaus sind, im Falle einer **Überschwemmung** oder eines **Überlaufs oder Rücklaufs aus öffentlichen Kanalisationen**, folgende Schäden ausgeschlossen

- an den Gegenständen, die sich außerhalb des **Gebäudes** befinden, außer wenn sie dauerhaft daran befestigt sind
- am **Inhalt** von gemeinschaftlichen **Keller**räumlichkeiten, wenn der Wasserspiegel nicht höher als 10 cm war.

Wenn es sich um eine **Überschwemmung** handelt, sind zudem folgende Schäden ausgeschlossen

- an einem **Gebäude**, Gebäudeteil oder seinem **Inhalt**, wenn das **Gebäude** mehr als achtzehn Monate nach dem Datum der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses im Belgischen Staatsblatt, gebaut wurde, dem zufolge die Zone, in der sich das **Gebäude** befindet, als Risikozone eingestuft wird
- an Erweiterungen auf dem Erdboden der bestehenden Güter, die vor dem Datum der Einstufung als Risikozone bestanden.

Gedeckt sind dagegen Schäden an Gütern oder Teilen von Gütern, die nach einem **Schadensfall** wiederaufgebaut oder wiederhergestellt wurden und die dem Wiederaufbau- oder Wiederherstellungswert der Güter vor dem **Schadensfall** entsprechen.

Wir decken keine Schäden, die durch **Diebstahl** und Vandalismus am **Inhalt** verursacht werden, und die durch eine Gefahr ermöglicht oder erleichtert werden, die durch diese Deckung gewährleistet ist.

Entschädigungsmodalitäten

Die Selbstbeteiligung pro **Schadensfall**, der unmittelbar oder mittelbar aus einer Naturkatastrophe hervorgeht, beträgt 184,23 EUR gegen 177,83 für den Basisindex (Grundlage 100 im Jahr 1981). Wenn es sich jedoch um ein **Erdbeben** oder einen **Erdrutsch oder eine Bodensenkung** handelt, wird sie auf 906,69 EUR zum Basisindex 177,83 gebracht (Grundlage 100 im Jahr 1981) erhöht.

B. Die Deckung Naturkatastrophen des Tarifierungsbüros

Diese Deckung wird Ihnen gewährt, wenn Ihre besonderen Bedingungen darauf hin weisen, dass die Deckung Naturkatastrophen des Tarifierungsbüros anwendbar ist.

Wir beschränken unsere Intervention auf

- Schäden, die direkt oder indirekt entstehen durch
 - **Überschwemmung**
 - **Erdbeben**
 - **Überlauf oder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen**
 - **Erdrutsch oder Bodensenkung**

einschließlich der durch die anderen Basisdeckungen versicherten Gefahren, deren Auftreten eine direkte Folge einer Naturkatastrophe ist.

Allgemeine Entschädigungsgrenze

Die Gesamtsumme der Entschädigungen, die **wir** der Gesamtheit unserer **Versicherten** schulden, ist im Falle einer Naturkatastrophe gemäß Artikel 130 § 2 des Versicherungsgesetzes vom 4. April 2014 begrenzt.

Wir erteilen keinesfalls eine Deckung für Schäden an

- den Gegenständen, die sich außerhalb des **Gebäudes** befinden, außer wenn sie dauerhaft daran befestigt sind
- an leicht fortzubewegenden oder abbaubaren, baufälligen oder sich im Abbruch befindlichen Bauwerken und an ihrem etwaigen **Inhalt**, es sei denn diese Bauwerke stellen Ihren Hauptwohnsitz dar
- an Gartenhäusern, Schuppen, Abstellräumen und ihrem etwaigen **Inhalt**, an Zäune und Hecken beliebiger Art, an Gärten, Anpflanzungen, Zufahrten und Innenhöfen, Terrassen sowie Luxusgütern
- an den Gütern, deren Schadenersatz durch Sondergesetze oder internationale Abkommen geregelt werden.

Darüber hinaus sind, wenn es sich um eine **Überschwemmung** oder einen **Überlauf oder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen** handelt, folgende Schäden ebenfalls ausgeschlossen

- am **Inhalt** der gemeinschaftlichen **Kellerräumlichkeiten**, das weniger als 10 cm vom Boden entfernt ist, mit Ausnahme von Schäden, die an Heiz-, Elektrizitäts- und Wasseranlagen verursacht wurden, und die dauerhaft daran befestigt sind
- an einem **Gebäude**, einem Gebäudeteil oder seinem **Inhalt**, wenn das **Gebäude** mehr als achtzehn Monate nach dem Datum der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses zur Einstufung des Gebiets, in dem sich dieses **Gebäude** befindet, als Risikogebiet im Belgischen Staatsblatt, errichtet wurde, sowie an den Bodenerweiterungen, die vor dem Datum der Einstufung als Risikogebiets bestanden.

Gedeckt sind dahingegen Schäden an Gütern oder Teilen von Gütern, die nach einem **Schadensfall** wiederaufgebaut oder wiederhergestellt wurden und die dem Wiederaufbau- oder Wiederherstellungswert der Güter vor dem **Schadensfall** entsprechen.

Wir decken keine Schäden, die durch **Diebstahl**, Vandalismus, Schäden an unbeweglichen und **beweglichen Gütern**, die bei einem **Diebstahl** oder einem versuchten **Diebstahl** sowie böswilligen Handlungen entstanden sind, wenn sie durch eine Gefahr, die durch diese Deckung gewährleistet ist, ermöglicht oder erleichtert wurden.

Wir decken keinesfalls Optionsdeckungen noch ergänzende Deckungen, mit Ausnahme der

- Rettungskosten
- der Aufräumungs- und Abbruchkosten
- der Aufbewahrungs- und Lagerkosten
- der Kosten der vorübergehenden Unterbringung während der normalen Dauer der **Unbewohnbarkeit** des **Gebäudes**, maximal bis zu 3 Monaten nach dem Eintritt des **Schadensfalls**.

Entschädigungsmodalitäten

Die Selbstbeteiligung pro **Schadensfall**, der unmittelbar oder mittelbar aus einer Naturkatastrophe hervorgeht, wird auf 906,69 EUR zum Basisindex 177,83 (Grundlage 100 im Jahr 1981) gebracht.

2.2.10. Sturm, Hagel, Schnee- und Eisdruck

Wir erteilen keine Deckung für Schäden

- an einem beliebigen Gegenstand, der sich außerhalb des **Gebäudes** befindet oder daran befestigt ist
- am beschädigten Teil des **Gebäudes** wenn die **Abnutzung** des beschädigten Teils größer als 40% ist, und dessen **Inhalt**
- am **Inhalt**, der sich innerhalb des **Gebäudes** befindet, wenn das **Gebäude** nicht im Vorhinein durch **Sturm**, Hagel, **Schnee- oder Eisdruck** beschädigt wurde
- an nicht geschlossene Markisen und Außensonnenschutz
- an Leuchtreklamen, die Ihnen nicht gehören.

Unter Vorbehalt der oben genannten Ausschlüsse erstreckt sich unsere Deckung auf Schäden, die durch folgendes verursacht wurden:

- Regen oder Schnee, die in das **Gebäude** eindringen, nachdem dieses zuvor durch **Sturm**, Hagel, **Schnee- oder Eisdruck** beschädigt worden ist
- Kollision mit Gegenständen, die bei diesen Ereignissen weggeschleudert wurden.

Wir beschränken unsere Intervention auf maximal 5.500 EUR pro **Schadensfall** für

- jedem, an der Außenseite des **Gebäudes** befestigten Gegenstand, einschließlich Spielgeräten, Grills und nicht beweglichen Gartenmöbeln. Diese Einschränkung gilt nicht für Dachrinnen und Gesimsrinnen und ihre Abflussrohre, Gesimse einschließlich ihrer Verkleidung, alle Arten von Fensterläden sowie auch die Fassadenverkleidung
- geschlossene Markisen und Außensonnenschutz pro Appartement.

Wir beschränken unsere Intervention auf maximal 11.000 EUR pro **Schadensfall** für

- Außenanlagen für den Empfang audiovisueller Signale
- nicht vollkommen geschlossene oder gedeckte Bauten (z. B. Carports), dem **Inhalt** davon, sowie auch was, darin verarbeitet ist. Dieser Ausschluss gilt nicht für durch Hagel verursachte Schäden
- angrenzende oder freistehende Nebengebäude (einschließlich Gartenhäuschen), die zum **Gebäude** gehören, die aber nicht durch eine Verankerung in Beton im Boden befestigt sind, sowie deren **Inhalt**
- Leuchtreklamen, die Ihnen gehören.

2.2.11. Anschläge und Arbeitskonflikte

(Anhang zum KE vom 24.12.92 zur Regelung der Versicherung gegen Feuer und andere Gefahren, was einfache Risiken betrifft)

Wir erteilen keinesfalls eine Deckung für

- Schäden, die durch Waffen oder Geräte verursacht wurden, die durch die Strukturänderung des Atomkerns für eine Explosion bestimmt sind.

Wir beschränken unsere Intervention auf

- die Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Güter durch Personen, die an einem **Anschlag** oder **Arbeitskonflikt** teilnehmen
- die Folgen der von einer gesetzlichen Behörde ergriffenen Maßnahmen zur Rettung und zum Schutz dieser Güter, anlässlich solcher Ereignisse
- die versicherten Beträge, in jedem Fall auf 1.497.671,24 EUR. **Wir** können diese Deckung aufheben, wenn **wir** dazu durch einen ministeriellen Erlass ermächtigt werden. Die Aufhebung beginnt 7 Tage nach seiner erfolgten Zustellung.

In Bezug auf die durch **Terrorismus** verursachten Schäden: als Mitglied der GoE T.R.I.P. (mit Ausnahme von Inter Partner Assistance) werden alle unsere Verpflichtungen und Entschädigungsmodalitäten durch das Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung der durch **Terrorismus** verursachten Schäden festgelegt, wenn der Ausschuss entscheidet, dass das Ereignis der Definition von **Terrorismus** im Sinne dieses Gesetzes entspricht. **Wir** laden **Sie** ein, die Website www.tripvzw.be zu besuchen, wenn **Sie** weitere Informationen hierüber wünschen.

2.2.12. Zivilrechtliche Haftung

Wir erteilen keinesfalls eine Deckung für Schäden, die durch folgendes verursacht wurden

- durch Güter, die für die Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwendet werden.

Wir beschränken unsere Intervention auf

- die **Schadensfälle**, bei denen Ihre zivilrechtliche Haftung in Anspruch genommen werden kann
 - gemäß Artikel 1382 bis 1386bis des alten Zivilgesetzbuches, einschließlich **Regress von Dritten**
 - in Ihrer Eigenschaft als Vermieter, d.h. **Regress der Mieter** für an **Dritten** verursachten Schäden, durch
 - das **Gebäude** und den **Inhalt**
 - die Bürgersteige, insbesondere durch die nicht erfolgte Räumung von Schnee, Eis oder Glatteis
 - Personenaufzüge oder Lastenaufzüge, unter der Voraussetzung, dass die Präventionsverpflichtungen diesbezüglich eingehalten wurden (Siehe Seite 13)
 - gemeinschaftliche Gärten und Grundstücke mit einer Gesamtfläche von maximal 5 Hektar
- **Nachbarschaftsstörungen** im Sinne des Artikels 3.101, ausgenommen Artikel 3.102, des Zivilgesetzbuches, wenn sie aus einem plötzlichen und für **Sie** unvorhersehbaren Ereignis resultieren, es sei denn dieses Ereignis besteht zwischen den Bewohnern des versicherten **Gebäudes**
- Schäden an **Dritten**, die von Freiwilligen verursacht wurden, die Instandhaltungsarbeiten und kleine Reparaturen unter Ihrer Leitung oder unter Leitung Ihres Bevollmächtigten ausführen, wenn sie gemäß den Artikeln 1382, 1383 und 1384 des alten Zivilgesetzbuches haftbar sind. Ebenfalls gedeckt sind Schäden an Gemeinschaftsräumlichkeiten des **Gebäudes** bis zu einem Betrag von 5.500 EUR pro **Schadensfall**
- pro schadensbegründendem Ereignis bis
 - 18.425.000 EUR für die Entschädigung von Körperverletzungen
 - 3.685.000 EUR für die Entschädigung von Sachschäden.

2.2.13. Verursachte Schäden während des Umzugs jeden Bewohners

Wir beschränken unsere Intervention auf

- die Schäden an Gemeinschaftsräumlichkeiten des **Gebäudes** die durch den Umzug eines Bewohners verursacht werden, wenn dessen zivilrechtliche Haftung festgestellt wurde. Die in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen vorgesehene Basisselbstbeteiligung wird bei Anwendung dieser Deckung verdoppelt.

2.2.14. Diebstahl des Inhalts

Wir beschränken unsere Intervention auf

- den **Diebstahl** des **Inhalts**, verübt innerhalb des **Gebäudes**
- Schäden, verursacht durch Vandalismus am **Inhalt**, der sich im **Gebäude** befindet, in Folge von **Diebstahl**.

2.2.15. Austausch von Schlössern

Wir beschränken unsere Intervention auf

- maximal 2.750 EUR pro **Schadensfall**, und zwar maximal 3 Mal jährlich, nur falls der Bewohner aufgrund des **Diebstahls** seines Schlüssels keinen Zugang zum **Gebäude** oder sein Appartement hat. **Wir** übernehmen den Austausch des Schlosses der gemeinschaftlichen Eingangstür und/oder seiner Privattür, einschließlich der Fernbedienung von Garagentoren, sowie auch der Schlüssel aller Bewohner des **Gebäudes**.

2.3. Spezifische Ausschlüsse der Deckung Alle Risiken

Die in diesem Absatz angegebenen Ausschlüsse gelten nach den allgemeinen, in Artikel 2.1 vorgesehenen Ausschlüssen für alle **Schadensfälle**, die nicht unter folgende Deckungen fallen:

Brand, Explosion, Implosion, Rauch, Ruß, Blitz, Kollision, Sachschaden an Immobilien, Vandalismus, Böswilligkeit, Einwirkung von Elektrizität, Hausschwamm, Wasserschäden, Schäden durch unbeabsichtigte Verschmutzung von Schwimmbädern und Whirlpools, Schäden durch Heizöl oder jeden anderen flüssigen Kraftstoff, der für die Heizung des **Gebäudes** bestimmt ist, Brechen und Zerspringen von Glas, Dichtheitsverlust von Solarzellenplatten und Isolationsverglasung, Naturkatastrophen, **Sturm**, Hagel, **Schnee- und Eisdruck**, **Anschlag** und **Arbeitskonflikt**, zivilrechtliche Haftung, während des Umzugs jeden Bewohners verursachter Schaden und **Diebstahl** des **Inhalts** und Austausch der Schlösser.

Wir erteilen keine Deckung für Schäden

- die indirekt durch Ungeziefer, Insekten, Nagetiere und sonstige Tiere an versicherten Gütern verursacht wurden
- die durch Verschmutzung, Verbreitung von Bakterien, Viren und allen toxischen Organismen oder Verfaulungen entstehen
- durch aufsteigende oder laterale Umgebungsfeuchtigkeit
- durch jede Erscheinung des Zusammenziehens des Untergrundes, wie beispielsweise durch Trockenheit, es sei denn diese ist auf eine Baustelle zurückzuführen
- durch Frost
- anlässlich eines Urteils oder Verwaltungsentscheidens, es sei denn dies ist die Folge von Rettungsmaßnahmen
- durch nicht zufällige Veränderung der Farbe, der Textur oder der Appretur
- durch das Absenken, Reißen, Schrumpfen oder Ausdehnen des **Gebäudes**, einschließlich der Pflasterungen, Fliesenböden, Bedeckungen und gleichartiger Materialien, die die Stabilität des **Gebäudes** nicht in Gefahr bringen
- durch die Nonkonformität des Gutes oder die Nichterreicherung des erwarteten Leistungsniveaus
- durch einen Defekt oder eine Panne.

Sie können unsere Deckung jedoch in Anspruch nehmen, wenn **Sie** beweisen, dass der Schaden weder direkt noch indirekt mit den oben angegebenen Ereignissen in Zusammenhang steht.

Wir erteilen keinesfalls eine Deckung für

- Risse, wenn diese die Stabilität des **Gebäudes** nicht in Gefahr bringen
- die Kosten, wenn sie die Folge eines Computervirus oder Cyber-Angriffs, eines Irrtums (bei der Programmierung, der Eingabe oder anderweitig), von Unachtsamkeit oder Böswilligkeit, wenn sie im Zusammenhang sind mit jedem Computersystem, das Teil des **Gebäudes** ist
- der erneute Kauf von Computerprogrammen und die Kosten für die Rückholung von Informatikdaten bei Schäden an der technischen, elektronischen Apparatur und/oder **Heimautomatisierungsanlage**
- die Kosten, die sich nicht aus einer gedeckten, vorhergehenden Beschädigung der technischen, elektronischen Apparatur oder **Heimautomatisierungsanlage**, auf der diese Daten und Programme gespeichert sind, ergibt
- Schäden verursacht an den Anlagen, die über die Option " technische Einrichtungen des **Gebäudes** " versicherbar sind (Punkt 6.2. auf Seite 19): Aufzüge, Lastenaufzüge, Heizgeräte oder Teile von Heizgeräten, Wasserreinigungsanlagen, Drainagevorrichtungen, Wasserableitungsvorrichtungen
- Schäden an Markisen
- Schäden, die durch einen Fehler oder eine Nachlässigkeit eines **Mieters** oder einer der Personen in seinem Haushalt oder eines von ihm betreuten Tieres verursacht wurden.

3. PRÄVENTIONSVERPFLICHTUNGEN

- **Sie** müssen unter Androhung des Deckungsverfalls jede Ursache von Schäden, die bei einem vorigen **Schadensfall** festgestellt wurden, beseitigen; andernfalls werden Sie keine Intervention für spätere **Schadensfälle** mit derselben Ursache erhalten
- Bei Frostwetter müssen **Sie**:
 - eine positive Temperatur in allen Räumen beibehalten
 - oder die Wasser- und Heizanlagen leeren
 - oder diese Anlagen wirksam vor Frost schützen
- **Sie** müssen
 - bei Abwesenheit alle Außentüren des **Gebäudes** oder des Appartements mit dem Schlüssel oder mit einer elektronischen Vorrichtung verschließen; **Sie** müssen auch die Fenster, Dreh- und Kippfenster, Kellerfenster und andere leicht zugängliche Öffnungen des **Gebäudes** korrekt verschließen. Bei einem Einbruch hat die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen keinerlei Auswirkung
 - die von uns verlangten und in den besonderen Bedingungen genannten Diebstahlschutzvorrichtungen installieren, in einwandfreiem Funktionszustand erhalten und sie bei Abwesenheit benutzen
 - die Reglementierung bezüglich der Kontrolle von Öltanks einhalten
 - die Personen- und Lastaufzüge mit den geltenden Vorschriften in Einklang bringen, sie von einer anerkannten Kontrolleinrichtung genehmigen lassen und diese jährlich von einem zugelassenen Unternehmen warten lassen.

Wir verweigern unsere Intervention, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen und dem Eintreten des **Schadensfalls** besteht. Ihre Deckung bleibt bestehen, wenn die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen auf Ihren **Mieter** oder einen **Dritten** zurückzuführen ist, es sei denn, das **Gebäude** oder der Gebäudeteil, das/der den Schaden verursacht hat, befindet sich in Ihrer Obhut.

Wir empfehlen Ihnen auch, dafür zu sorgen, dass die versicherten Güter den gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Sicherheit von Personen entsprechen.

4. ERGÄNZENDE DECKUNGEN

4.1. Prinzip

Nach einem gedeckten **Schadensfall** erhalten **Sie** die folgenden ergänzenden Deckungen. Die **Unterversicherungsklausel** ist auf diese ergänzende Deckungen nicht anwendbar.

Die Kosten, die **Sie** vorstrecken, müssen mit der gesetzlich auferlegten Verpflichtung übereinstimmen, d.h. alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen des **Schadensfalls** zu beschränken. (Art. 75 des Gesetzes vom 4. April 2014)

4.2. Deckungen

4.2.1. Rettungskosten

4.2.2. Räumungs- und Abbruchkosten für die versicherten Güter

einschließlich der Räumungs- und Abbruchkosten für das Fällen, Auslichten und Entfernen des Baumes oder des Mastes, der die Schäden an den versicherten Gütern verursacht hat.

4.2.3. Sanierungskosten

Im Fall von:

- Asbestverschmutzung
- dem Wegfließen von Heizöl und anderen Flüssigkeiten, die für die Heizung des **Gebäudes** bestimmt sind, selbst wenn die versicherten Güter nicht beschädigt wurden

beschränken **wir** unsere Intervention auf die Kosten:

- der Sanierung der kontaminierten Böden (entfernt oder nicht), einschließlich Räumung und deren Transport
- der Neuanlage des Gartens nach der Sanierung

auf maximal 27.500 EUR pro **Schadensfall**.

Wir erteilen keinesfalls eine Deckung für diese Kosten

- wenn die Ursache der Verschmutzung bereits vor dem Inkrafttreten der Deckung liegt
- wenn die Präventionsverpflichtungen in Bezug auf Schäden, die durch brennbare Flüssigkeiten, die zum Heizen des **Gebäudes** dienen, verursacht wurden, nicht eingehalten wurden.

4.2.4. Reinigungskosten

der beschädigten Räumlichkeiten nach den Arbeiten.

4.2.5. Aufbewahrungs- und Lagerkosten

der geborgenen Güter, die für den gemeinsamen Gebrauch aller Bewohner und Miteigentümer bestimmt sind.

4.2.6. Kosten für vorübergehende Unterbringung

Wir beschränken unsere Intervention

- auf die normale Dauer des Wiederaufbaus des **Gebäudes** für die versicherten Miteigentümer und Bewohner, wenn ihre Unterkunft in Folge eines **Schadensfalls** unbewohnbar wird.

4.2.7. Nutzungsausfall einer Immobilie

Wir beschränken unsere Intervention

- auf die normale Dauer des Wiederaufbaus Ihrer Unterkunft. Diese Entschädigung kann für denselben Zeitraum und dieselbe beschädigte Wohnung nicht mit der Deckung der vorläufigen Wohnungskosten kumuliert werden.

4.2.8. Kosten im Zusammenhang mit einem **Schadensfall**, verursacht durch Wasser oder Heizöl

Wir beschränken unsere Intervention auf die Kosten, die sich aus Folgendem ergeben

- der Suche der Leitung, die die Ursache des **Schadensfalls** ist, wenn sie eingebaut oder unterirdisch verlegt ist
- die anschließende Wiederinstandsetzung nach dieser Suche bis maximal 11.000 EUR
- die Übernahme der Kosten im Zusammenhang mit der Reparatur, dem Ersatz des Teils der Leitung, der die Ursache für den **Schadensfall** ist, unter Ausschluss von Dachrinnen, bis maximal 5.500 EUR.
- die eventuelle ästhetische Wertminderung des **Gebäudes**, die daraus entstehen kann, festgestellt durch einen Sachverständigen, bis maximal 5.500 EUR.

Unsere Garantie für Suchkosten gilt auch dann, wenn kein Schaden vorliegt.

4.2.9. Kosten im Zusammenhang mit einem **Schadensfall**, verursacht durch die Einwirkung von Elektrizität

Wir beschränken unsere Intervention auf die Kosten, die sich aus folgendem ergeben

- die Suche nach dem defekten Bestandteil in der elektrischen Anlage, das die Ursache für den **Schadensfall** ist
- die anschließende Wiederinstandsetzung nach dieser Suche bis maximal 11.000 EUR
- die Übernahme der Kosten im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Austausch des fehlerhaften Teils, das den **Schadensfall** verursacht hat, bis maximal 5.500 EUR
- die eventuell daraus resultierende und von einem Sachverständigen festgestellte ästhetische Wertminderung des **Gebäudes**, bis maximal 5.500 EUR.

4.2.10. Kosten im Zusammenhang mit einem **Schadensfall** in Folge von Brechen und Zerspringen von Glas, Dichtheitsverlust von Solarzellenplatten und Isolationsverglasung

Wir beschränken unsere Intervention auf maximal 16.500 Euro für

- die Wiederherstellung oder den Ersatz von Aufschriften, Verzierungen, Gravuren auf der Verglasung nach dem Ersatz der versicherten Fensterscheiben
- Schäden an Rahmen, Fenstern, Stützen und versicherten Gütern, die sich in der Nähe befinden.

4.2.11. Kosten in Zusammenhang mit den Energieleistungsvorschriften

für **Gebäude** und die städtebaulichen Vorschriften,

Bei einem **Schadensfall**, der das **Gebäude** betrifft, dessen Eigentümer Sie sind, umfasst die Entschädigung

- die Mehrkosten, die sich direkt aus der Anwendung der belgischen Auflagen bezüglich der energetischen Leistung von **Gebäuden** auf den beschädigten Teil ergeben, unbeschadet jeder Bestimmung, die es uns erlaubt, die Entschädigung zu reduzieren, insbesondere aufgrund der **Abnutzung** (Siehe Seite 29).

Unter "beschädigtem Teil" werden die Konstruktionselemente verstanden, die aufgrund des **Schadensfalls** ersetzt werden müssen (Beispiel: der beschädigte Teil des Daches, beschädigte Tür- oder Fensterrahmen), wobei alle anderen Elemente, die nicht durch den eingetretenen **Schadensfall** beschädigt wurden, ausgenommen sind.

Unter energetischer Leistung von **Gebäuden** wird die berechnete oder gemessene Energiemenge verstanden, die erforderlich ist, um den Energiebedarf bei einer normalen Nutzung des **Gebäudes** zu decken, was unter anderem die Energie umfasst, die zum Heizen, zum Kühlen, für die Lüftung, für die Produktion von warmem Wasser und für die Beleuchtung benötigt wird.

Wenn mehrere Optionen (Materialarten, spezielle Techniken usw.) existieren, um die Anforderungen bezüglich der energetischen Leistung von Gebäuden korrekt zu erfüllen, bezieht sich unsere Entschädigung ausschließlich auf die Möglichkeit, welche die niedrigsten direkten Kosten verursacht.

Die vorliegende Bestimmung gilt nicht für Bauten, für die am Tag des **Schadensfalls** keinerlei Baugenehmigung erteilt wurden, die der Bestimmung des **Gebäudes** entspricht.

- die Mehrkosten, die sich aus den neuen städtebaulichen Vorschriften ergeben, die **Sie** beim Wiederaufbau nach dem **Schadensfall** obligatorisch einhalten müssen, ohne das gesetzlich auferlegte Minimum zu überschreiten.

4.2.12. Kosten für die Neuanlage des Gartens

und der Anpflanzungen, die beschädigt wurden

Wir beschränken unsere Intervention auf

- maximal 11.000 EUR pro **Schadensfall**, wenn diese Kosten durch Rettungsarbeiten verursacht wurden oder wenn die versicherten Güter beschädigt wurden
- maximal 5.500 EUR pro **Schadensfall**, einschließlich der Kosten für das Fällen, Ausästen und Entfernen von Bäumen, wenn die versicherten Güter nicht beschädigt wurden.

4.2.13. Kosten für den Beirat der Miteigentümer und/oder die Hausverwaltung

Wir entschädigen die zusätzlichen Kosten, die vom Beirat der Miteigentümer oder der Hausverwaltung getätigt wurden, nach Vorlage von Belegen in Folge eines von uns in Höhe von mindestens 2.700 EUR entschädigten **Schadensfalls** (ohne MwSt.).

Wir beschränken unsere Intervention auf

- 10 % der Gesamtsumme der für das **Gebäude** bezahlten Entschädigung, mit einem Maximum von 2.700 EUR pro **Schadensfall**.

Diese Deckung wird keinesfalls zuerkannt

- bei Naturkatastrophen
- bei Zivilrechtliche Haftung.

4.2.14. Bestattungs- und Krankenhauskosten

Wir beschränken unsere Intervention auf

- maximal 66.000 EUR pro **Schadensfall** mit einem Höchstbetrag von 6.600 EUR pro verstorbenen **Versicherten** für die Bestattungskosten
 - wenn einer oder mehrere **Versicherte** innerhalb von 3 Monaten nach dem Eintreten des gedeckten **Schadensfalls**, der einen Schaden am **Gebäude** verursacht hat, stirbt bzw. sterben werden diese Bestattungskosten an die Person zurückbezahlt, die diese übernommen hat.
- einer Pauschalsumme von 35 EUR pro **Versichertem** und pro Tag des Krankenhausaufenthalts, jeweils für maximal 90 Tage
 - wenn einer oder mehrere **Versicherte** durch die Folgen eines gedeckten **Schadensfalls**, der einen Schaden am **Gebäude** verursacht hat, einen Krankenhausaufenthalt unterziehen musste. Diese Summe kann mit der Intervention für Begräbniskosten kumuliert werden.

Wir erteilen keine Intervention im Fall von

- **Erdbeben**
- **Erdrutsch oder Bodensenkung**.

4.2.15. Gutachterkosten

Gutachterkosten, d.h., die Kosten und Honorare Ihres Gutachters und gegebenenfalls eines Drittgutachters, berechnet als Prozentsatz der fälligen Entschädigung ohne Mehrwertsteuer, gemäß der nachstehenden Tabelle, unter Ausschluss der Entschädigungen der Haftpflichtversicherungen, der „zusätzlichen Kosten“ des Beirates der Miteigentümer und/oder der Hausverwaltung, der Bestattungskosten, der indirekte Verluste.

Entschädigungen, ohne Gutachterkosten	Auf diese Entschädigungen angewandte Tabelle in %
bis 7.500 EUR	5 %
von 7.500 EUR bis 50.000 EUR	375 EUR + 3,5 % auf den Teil, der 7.500 EUR übersteigt
von 50.000 EUR bis 250.000 EUR	1.862,5 EUR + 2 % auf den Teil, der 50.000 EUR übersteigt
von 250.000 EUR bis 500.000 EUR	5.862,5 EUR + 1,5 % auf den Teil, der 250.000 EUR übersteigt
von 500.000 EUR bis 1.500.000 EUR	9.612,5 EUR + 0,75 % auf den Teil, der 500.000 EUR übersteigt
über 1.500.000 EUR	17.112,5 EUR + 0,35 % auf den Teil, der 1.500.000 EUR maximum: 25.000 EUR

Lediglich für die Gutachterkosten, die die oben angegebene Tabelle überschreiten: bei einer Bestreitung der Schätzung des Schadens infolge eines **Schadensfalls**, beauftragen **Sie** einen Sachverständigen, der die Entschädigung im Einvernehmen mit unserem Sachverständigen festlegt. **Wir** strecken die Kosten dieses Sachverständigen vor, sowie gegebenenfalls die eines Drittgutachters. Allerdings fallen diese Kosten definitiv zu Ihren Lasten, und müssen uns zurückerstattet werden, wenn Ihre Bestreitung für unbegründet erklärt wurde.

4.2.16. Vorschusszahlungen

Wir beschränken unsere Vorschusszahlungen auf

- maximal 11.000 EUR pro **Schadensfall** nach Vorlage von Beweisstücken, um die ersten Kosten und Reparaturen im Fall der **Unbewohnbarkeit** des **Gebäudes** zu decken.

Dieser Vorschuss bedeutet keine Anerkennung der Übernahme des **Schadensfalls** und wird von der eventuellen endgültigen Entschädigung abgezogen.

5. DECKUNGSERWEITERUNGEN

Diese Deckungserweiterungen beziehen sich ausschließlich auf die gedeckten **Schadensfälle**, die sich aus folgendem ergeben:

Brand, Explosion & Implosion, Rauch & Ruß, Blitz, Kollision, Sachschaden an Immobilien, Vandalismus und Böswilligkeit, Einwirkung von Elektrizität, Hausschwamm nach einem gedeckten Wasserschaden, Wasserschäden, Schäden durch unbeabsichtigte Verschmutzung von Schwimmbädern & Whirlpools der Gemeinschaft, Schäden durch Heizöl oder jeden anderen flüssigen Kraftstoff, der für die Heizung des **Gebäudes** bestimmt ist, Brechen & Zerspringen von Glas, Dichtheitsverlust von Solarzellenplatten und Isolationsverglasung, Naturkatastrophen, **Sturm**, Hagel, **Schnee- und Eisdruck, Anschlag & Arbeitskonflikt**, zivilrechtliche Haftung.

Die **Unterversicherungsklausel** ist für alle diese Erweiterungen nicht anwendbar.

Die Einschränkungen, Ausschlüsse und Entschädigungsgrenzen, angegeben in Rubrik 2.2, sind hierfür gültig.

Jeder **Versicherte**, der seinen Hauptwohnsitz im **Gebäude** hat, ist gedeckt, sofern das Ereignis nicht unter einen Ausschluss in den folgenden Situationen fällt:

- **Ersatzwohnung**, wenn Ihr Hauptwohnsitz aufgrund eines gedeckten **Schadensfalls** vorübergehend unbewohnbar ist, übernehmen **wir** für höchstens 18 Monate Ihre Mieter- oder Nutzungshaftpflicht für Schäden, die an dieser Ersatzwohnung entstehen. Pro **Schadensfall** beschränken **wir** unsere Intervention proportional zu Ihrem Anteil am versicherten **Gebäude**.
- **Ferienwohnung**: bei einem **vorübergehenden Aufenthalt** decken **wir** Ihre vertragliche Haftung für Schäden an dieser Ferienwohnung, am Hotel oder einer vergleichbaren Unterkunft. Pro **Schadensfall** beschränken **wir** unsere Intervention auf maximal 1.045.000 EUR.
- **Studentenunterkunft (möbliert oder unmöbliert)**: **wir** decken die Mieterhaftpflicht Ihrer Kinder für Schäden, die während ihres Studiums an dieser Unterkunft verursacht werden. Pro **Schadensfall** beschränken **wir** unsere Intervention proportional zu Ihrem Anteil am versicherten **Gebäude**.

- Die Räumlichkeit, die **Sie** anlässlich eines Familienfestes nutzen: d.h. für eine private Feier mit ihrer Familie. **Wir** decken Ihre Mieterhaftpflicht für Schäden, die **Sie** an diese Räumlichkeit verursachen. Zelte, Festzelte und am Steg befestigte Kähne werden Festräumen gleichgestellt. Pro **Schadensfall** beschränken **wir** unsere Intervention auf maximal 1.045.000 EUR.
- Seniorenheim, Pflegeanstalt oder Servicewohnungen. **Wir** decken Ihre Mieterhaftpflicht für Schäden, verursacht an Ihrem Zimmer oder Ihrem Appartement und am möblierten **Inhalt** davon, bis maximal 17.050 EUR; diese Erweiterung wird auch Ihren Blutsverwandten in aufsteigender und absteigender Linie gewährt.
- Konferenzsaal, der von Ihnen oder von der Hausverwaltung anlässlich der Generalversammlung oder einer zusätzlichen (Eil-) Versammlung gemietet wird. **Wir** decken Ihre Mieterhaftpflicht für Schäden, die **Sie** an dieser Räumlichkeit verursachen. Pro **Schadensfall** beschränken **wir** unsere Intervention auf 1.045.000 EUR.

6. OPTIONSDECKUNGEN

6.1. Indirekte Verluste

Sofern dies aus Ihren besonderen Bedingungen hervorgeht, erhöhen **wir** unsere Intervention

auf 5 oder 10% der vertraglich geschuldeten Entschädigung, ohne MwSt., nach dem eventuellen Abzug der Selbstbeteiligung, zum Ausgleich der Kosten, die infolge eines gedeckten **Schadensfalls** entstehen, wie Telefon-, Porto, Fahrtkosten, usw.

Diese Erhöhung der Entschädigung wird niemals zuerkannt für:

- einen **Schadensfall** bei Beistand
- einen **Schadensfall** bei **Diebstahl**
- die zivilrechtliche Haftpflichtversicherung
- die ergänzenden Deckungen
- einen **Schadensfall** bei Rechtsbeistand
- einen **Schadensfall**, für den die Deckung Naturkatastrophen des Tarifierungsbüros anwendbar ist.

6.2. Technische Einrichtungen des Gebäudes

Sofern dies aus Ihren besonderen Bedingungen hervorgeht, decken **wir** die nachfolgend angegebenen Sachschäden an den technischen Einrichtungen des **Gebäudes**, sofern sie regelmäßig entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für solche Anlagen gewartet werden, einschließlich Eigenmängel, bis maximal 25.000€ pro **Schadensfall**.

Betroffene Einrichtungen

- Aufzüge
- Lastenaufzüge
- Heizgeräte oder Teile von Heizgeräten
- Wasserreinigungsgeräte
- Drainagegeräte
- Geräte zur Wasserableitung.

Wir decken keinesfalls

- Schäden, verursacht
 - durch bestehende Mängel oder Defekte, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestanden und Ihnen bekannt waren
 - an Bestandteilen, die einem erhöhten Verschleiß unterliegen
- Mängel, die auf eine verfrühte Wiederinbetriebnahme zurückzuführen sind
- den normalen Leistungsverlust.

Wir übernehmen die zusätzlichen Kosten

- bezüglich Arbeiten, die außerhalb der normalen Arbeitszeit ausgeführt werden. In diesem Fall erhöhen **wir** den Betrag der normalen Kosten um 50%.
- für den Einsatz eines Technikers aus dem Ausland. In diesem Fall ist der Betrag unserer Intervention auf 5.000 EUR begrenzt.
- für den beschleunigten Transport. In diesem Fall erheben **wir** einen Zuschlag von 50% auf die Transportkosten der günstigeren Alternative.

Entschädigungsmodalitäten

Für die Anwendung dieser Deckung beträgt die Selbstbeteiligung das Dreifache der in den Allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Selbstbeteiligung.

6.3. Rechtsschutz

6.3.1. Rechtsschutz Basisformel

Diese Deckung wird Ihnen nur dann gewährt, sofern aus Ihren besonderen Bedingungen hervorgeht, dass **Sie** diese abgeschlossen haben.

Schadensfälle im Rahmen des Rechtsschutzes werden bearbeitet von Legal Village S.A. mit Gesellschaftssitz in Rue de la Pépinière 25 in 1000 Brüssel, Tel. 02 678 55 50 - USt.-Id.-Nr. BE 0403.250.774 RJP Brüssel, einer auf Rechtsschutzschadensfälle spezialisierten Gesellschaft. AXA Belgium beauftragt Legal Village mit der Bearbeitung der **Schadensfälle** für alle Verträge in ihrem Versicherungsportfolio, die sich auf die Sparte Rechtsschutz beziehen, gemäß den Bestimmungen von Artikel 4b des Königlichen Erlasses vom 12. Oktober 1990 über die Rechtsschutzversicherung.

Unter **Schadensfall** wird jegliche Rechtsstreitigkeit verstanden, durch die der **Versicherte** dazu veranlasst wird, ein Recht geltend zu machen oder sich einem Anspruch zu widersetzen, bis zu einem Gerichtsverfahren; und im weiteren Sinne jegliche Strafverfolgung, in deren Rahmen sich der **Versicherte** vor einem Straf- oder Untersuchungsgericht zur Verteidigung gezwungen sieht.

Für ein und denselben **Schadensfall** wird jegliche Aufeinanderfolge von Streitsachen in Anspruch betrachtet, die aus ein und derselben schadensbegründenden Gegebenheit hervorgehen oder damit in Zusammenhang stehen, wobei eine oder mehrere **versicherte** oder **dritte** Personen beteiligt sind. Unter "in Zusammenhang stehend" versteht man die Tatsache, dass ein **Schadensfall** enge rechtliche oder nicht rechtliche Beziehungen mit einer anderen Rechtsstreitigkeit aufweist, die bei einer gerichtlichen Klage gegebenenfalls eine Zusammenfügung mit einer anderen Streitsache rechtfertigen können.

6.3.1.1. Juristischer Beistand – Legal Village Info: 078 15 15 55

Ziel des juristischen Beistands: Prävention und juristische Information

Wenn ein **Versicherter**, selbst ohne **Schadensfall**, Informationen über seine Rechte erhalten möchte, kann er unsere telefonische juristische Informationsabteilung in Anspruch nehmen.

■ Allgemeine telefonische rechtliche Beratung

Bei diesem Dienst handelt es sich um eine rechtliche Erstberatung per Telefon. Juristische Fragen werden mit einer leicht verständlichen, zusammenfassenden Erläuterung der rechtlichen Aspekte beantwortet.

Die Informationen sind auf die Deckungen dieses Kapitels beschränkt. Dieses Angebot kann nur zweimal pro Jahr in Anspruch genommen werden.

■ Kontakt mit spezialisierten Fachleuten

Der **Versicherte** wird bei einem Rechtsgebiet, das nicht von der Rechtsschutzversicherung gedeckt wird, mit spezialisierten Fachleuten (Rechtsanwalt oder Sachverständiger) in Kontakt gebracht. Die Intervention erfolgt auf Grundlage eines Telefongesprächs durch die Nennung einer Reihe von Rechtsanwälten oder Sachverständigen, die auf Gebiete spezialisiert sind, die sich auf einen **Schadensfall** beziehen.

Unsere Intervention hat als alleiniges Ziel, dem **Versicherten** die Kontaktdaten eines oder mehrerer spezialisierter Sachkundigen mitzuteilen, jedoch haften **wir** nicht für die Qualität und den Preis der ausgeführten Leistung der spezialisierten Fachleute, die der **Versicherte** selbst kontaktiert hat.

6.3.1.2. Rechtsschutz

Ziel des Rechtsschutzes: gütliche und/oder gerichtliche Verteidigung der rechtlichen Interessen.

■ GÜTLICHE VERTEIDIGUNG DER RECHTLICHEN INTERESSEN

Wir verpflichten uns, zu den nachfolgend festgelegten Bedingungen, dem **Versicherten** im Falle eines gedeckten **Schadensfalls** zu helfen, seine Rechte gütlich oder, wenn nötig, im Rahmen eines geeigneten Verfahrens geltend zu machen, indem **wir** ihm Dienste leisten und die daraus hervorgehenden Kosten übernehmen.

■ GERICHTLICHE VERTEIDIGUNG DER INTERESSEN

Wir verpflichten uns, zu den nachfolgend festgelegten Bedingungen und in Ermangelung einer gütlichen Lösung, die Kosten zu übernehmen, die aus der gerichtlichen Verteidigung Ihrer Interessen hervorgehen.

Wir übernehmen den zivilrechtlichen außervertraglichen Regress des **Versicherten**.

Die Deckung wird für außervertragliche zivilrechtliche Klagen zur Erwirkung einer Entschädigung des **Versicherten** gewährt, und zwar für alle Schäden an den versicherten Gütern, die von einem **Dritten** verursacht wurden, der außerhalb jeder Vertragsbeziehung auftritt.

Im Falle eines außervertraglichen zivilrechtlichen Regresses sind durch **Terrorismus** verursachte Schadensfälle nicht ausgeschlossen.

- den zivilrechtlichen Regress
 - infolge einer **Nachbarschaftsstörung** im Sinne von Artikel 3.101, ausgenommen Artikel 3.102, des Zivilgesetzbuchs, die ein **plötzliches** und für den **Versicherten unvorhersehbares Ereignis** vorhergeht und die einen Schaden an den versicherten Gütern verursacht
 - infolge von Mietschäden, für die der Bewohner oder **Mieter** aufgrund des Mietvertrags haftbar ist.
- die zivilrechtliche Verteidigung gegen Klagen seitens des **Mieters** oder Bewohners gegen den Vermieter auf Grundlage von Artikel 1302 oder 1721 des alten Zivilgesetzbuchs und gleichwertige regionale Bestimmungen
- die Verteidigung der Rechte des **Versicherten** bei Vertragsstreitigkeiten mit seinem Versicherer, inkl. Beistand im Falle eines Gegengutachtens, sofern die im Rahmen dieses Vertrags abgeschlossenen und in den besonderen Bedingungen erwähnten Garantien durch den Versicherer Anwendung finden. Die Höhe dieser Beteiligung ist jedoch auf 25.000 EUR begrenzt
- die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten**, der gerichtlich verfolgt wird aufgrund von Verstößen gegen Gesetze, Dekrete, Erlasse und/oder Verordnungen für eine Tat im Zusammenhang mit der Anwendung der im Rahmen dieses Vertrags abgeschlossenen und in den besonderen Bedingungen abgeschlossenen Deckungen
- der Beistand im Falle eines Gegengutachtens in Bezug auf das versicherte Gut: **Wir** verteidigen die Interessen des **Versicherten** bezüglich der Festsetzung der Schäden, die aus einem **Schadensfall** hervorgehen, der im Rahmen der Anwendung der innerhalb dieses Vertrags abgeschlossenen Garantien gedeckt ist, wenn dem **Versicherten** für eine Anfechtung des Betrags der aufgrund der oben erwähnten Garantien geschuldeten Entschädigung nicht Recht gegeben wurde. Unsere Beteiligung ist nur dann fällig, wenn die Kosten des vom **Versicherten** angestellten Gutachters und ggf. des dritten Gutachters nicht mehr von Ihrem Feuerversicherer übernommen werden (bei Überschreitung verweisen **wir** der auf Seite 22 angegebenen Tabelle).

Unsere Intervention beschränkt sich auf 6.250 EUR pro **Schadensfall**.

Unsere Intervention an dem Honorar des Gegengutachters, der angestellt wurde, um dem **Versicherten** beizustehen, ist jedoch pro Stufe auf den Prozentsatz der Höhe des Schadens an dem versicherten Gut beschränkt, wie nachfolgend angegeben.

Entschädigungen, ohne Kosten für Gutachten	Auf diese Entschädigungen angewandte Tabelle in %
bis 6.841,94 EUR	0 EUR, es handelt sich um die Leistungsgrenze
von 6.841,95 EUR bis 45.612,92 EUR	2 % mit einem Maximum von 775,41 EUR
von 45.612,93 EUR bis 228.063,22 EUR	0,9 % mit einem Maximum von 1.642,04 EUR
von 228.063,23 EUR bis 456.125,10 EUR	0,75% mit einem Maximum von 1.710,46 EUR
von 456.125,11 EUR bis 1.368.372,63 EUR	0,2 % mit einem Maximum von 1.824,48 EUR
über 1.368.372,63 EUR	maximal 6.250 EUR

Diese Entschädigungssummen, ohne Gutachterkosten, sowie die Höchstbeträge werden automatisch an den ABEX-Index angepasst, wie in den besonderen Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen. Die Leistungsgrenze bleibt jedoch bei 6.250 EUR pro **Schadensfall**.

Haftpflichtversicherungen, Mehrwertsteuer und indirekte Verluste werden bei der Festlegung der Entschädigung nicht berücksichtigt.

Im Rahmen des vorliegenden Rechtsschutzes decken **wir** jedoch, vorbehaltlich anderslautender Bestimmung, keinesfalls

- **Schadensfälle** bezüglich der Schäden, die aus folgendem hervorgehen
 - **kollektiven Gewalttaten, Volksbewegung, Aufruhr, Sabotage** oder **Terrorismus**
 - einem **Risiko der Kernkraft**
 - einer nicht unbeabsichtigten Verschmutzung
 - aus jedem Konstruktionsfehler oder Konzeptionsfehler des **Gebäudes** oder dessen **Inhalts**, von dem der **Versicherte** Kenntnis haben musste und wofür er nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um diese rechtzeitig zu beheben, oder von dem der **Versicherte** selbst, ohne Kenntnis der Sachlage, Urheber ist. **Wir** übernehmen jedoch die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten**
 - die aus dem Verschleiß der versicherten Güter hervorgeht. **Wir** übernehmen jedoch die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten**.
- an der **Heimautomatisierungsanlage** für den Betrag, der 22.000 EUR überschreitet, sofern gegenteiligem Vermerk in den besonderen Bedingungen
- **Schadensfälle**, die sich völlig oder teilweise auf das Miteigentumsrecht beziehen
- **Schadensfälle** mit dem Zweck, den von dem **Versicherten**, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat, erlittenen Schaden, die selbst teilweise absichtlich durch diesen **Versicherten** verursacht wurde, zu vergüten
- Konflikte wegen Nichtzahlung der Prämie, Gebühren und Kündigungsentschädigungen
- **Schadensfälle** in Bezug auf die Schäden, die aufgrund einer Naturkatastrophe entstehen, wenn in Ihrer Fälligkeitsanzeige, Ihren besonderen Bedingungen oder jeder anderen Mitteilung erwähnt wird, dass die Deckung „Naturkatastrophen des Tarifierungsbüros“ auf den Vertrag anwendbar ist
- die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten**, der zur Tatzeit über 16 Jahre alt war, für
 - Verbrechen und als Verbrechen eingestuftes Vergehen
 - anderen absichtlichen Straftaten, es sei denn, dass eine rechtskräftig gewordene gerichtliche Entscheidung einen Freispruch ausgesprochen hat

- **Schadensfälle** bezüglich der Rechte, die dem **Versicherten** nach dem Eintritt der Lage, die zu dem **Schadensfall** führt, abgetreten wurden
- **Schadensfälle** bezüglich der Rechte von **Dritten**, die der **Versicherte** in seinem eigenen Namen geltend machen würde
- **Schadensfälle** bezüglich des Baus, einschließlich des schlüsselfertigen Baus, des versicherten Gutes.

6.3.1.3. Kautionshinterlegung

Wird der **Versicherte** infolge eines gedeckten **Schadensfalls** in Untersuchungshaft genommen, strecken **wir** die von den ausländischen Behörden für die Freilassung des **Versicherten** geforderte strafrechtliche Kautions bis zu einem Höchstbetrag von 12.500 EUR pro **Schadensfall** vor.

Der **Versicherte** erfüllt alle Formalitäten, die gegebenenfalls von ihm verlangt werden, um die Freigabe der Kautionssumme zu erreichen. Sobald die strafrechtliche Kautions von der zuständigen Behörde freigegeben ist und sofern sie nicht für die Kosten verwendet wird, die gemäß dem vorliegenden Vertrag zu unseren Lasten fallen, erstattet der **Versicherte** die vorgestreckte Summe unverzüglich an uns zurück.

6.3.1.4. Vorschuss der Selbstbeteiligung

Wenn ein **Versicherter**, der im Rahmen eines gedeckten **Schadensfalls** Schaden erlitten hat, auf außervertraglicher Basis eine Zivilklage gegen einen identifizierten **Dritten** anstrengt und wenn Letzterer trotz zweier Mahnungen den **Versicherten** für den Betrag, der mit der Selbstbeteiligung seiner Privathaftpflichtversicherung übereinstimmt, nicht entschädigt hat, strecken **wir** auf schriftlichen Antrag des **Versicherten** den Betrag dieser Selbstbeteiligung vor.

Die teilweise oder vollständige Haftung des **Dritten** muss von seinem Versicherer bestätigt werden. Wenn es uns danach nicht gelingt, die vorgestreckten Mittel zurückzufordern, wird der **Versicherte** sie uns auf unsere Anfrage erstatten.

6.3.2. Rechtsschutz erweiterte Formel

Diese Deckungen werden Ihnen nur gewährt, wenn aus Ihren besonderen Bedingungen hervorgeht, dass **Sie** einen "Erweiterten Rechtsschutz" abgeschlossen haben.

Die Erweiterungen der Deckung des "Erweiterten Rechtsschutzes" ergänzen die Garantiebedingungen des "Basis-Rechtsschutzes".

6.3.2.1. Wartungsverträge

Sofern ausdrücklich in den besonderen Bedingungen vereinbart, wird die Garantie gewährt, um Ihnen oder Ihrem Bevollmächtigten zu ermöglichen, Ihre Rechte als Kläger oder Beklagter gegenüber den verschiedenen Handwerksbetrieben geltend zu machen, die in Erfüllung eines Wartungsvertrags am versicherten Gut tätig geworden sind. Unsere Leistung ist auf 5.000 EUR pro **Schadensfall** beschränkt.

6.3.2.2. Arbeitsrecht

Bei einem **Schadensfall**, der das Arbeitsrecht betrifft, wird die Deckung gewährt, wenn er der Zuständigkeit der belgischen Arbeitsgerichte unterliegt, und zwar ausschließlich bei Rechtsstreitigkeiten, bei denen Ihre Angestellten oder Ihre Arbeiter oder Ihr Bevollmächtigter beteiligt sind, und die sich auf das versicherte Gut beziehen. Unsere Leistung ist auf 5.000 EUR pro **Schadensfall** beschränkt.

6.3.2.3. Mediation zwischen **Versicherten**

Wir übernehmen die Verteidigung der Rechte des **Versicherten** im Rahmen einer **außergerichtlichen Mediation** in Bezug auf Konflikte zwischen Miteigentümern im Rahmen Ihres vorliegenden Vertrags.

Unabhängig von den Kosten unserer eigenen Leistungen die **wir** auslegen, um den **Schadensfall** gütlich beizulegen, übernehmen **wir** zur Verteidigung der Interessen des **Versicherten**

- die Kosten und Honorare eines vom Föderalen Mediationsausschuss anerkannten Mediators und die Honorare und Kosten des Rechtsanwaltes und des eventuellen technischen Beraters in Höhe von 1.750 EUR pro **Schadensfall** und pro Versicherungsjahr
- den Beistand im Fall eines Gegengutachtens in Bezug auf das versicherte Gut: **wir** gewährleisten die Verteidigung der Interessen des **Versicherten** in Bezug auf die Festsetzung der Schäden, die aus einem **Schadensfall** hervorgehen, der im Rahmen der Anwendung der innerhalb dieses Vertrags abgeschlossenen Deckungen gewährleistet ist, wenn dem **Versicherten** für eine Anfechtung der Summe der aufgrund der oben erwähnten Garantien geschuldeten Entschädigung nicht Recht gegeben wurde. Unsere Beteiligung ist nur dann fällig, wenn die Kosten des vom **Versicherten** angestellten Sachverständigen und gegebenenfalls des Drittgutachters nicht mehr von Ihrem Feuerversicherer übernommen werden (bei Überschreitung verweisen **wir** auf der folgenden Tabelle).

Unsere Entschädigungsgrenze ist auf 8.500 EUR pro **Schadensfall** festgelegt.

Unsere Intervention an dem Honorar des Gegengutachters, der angestellt wurde, um dem **Versicherten** beizustehen, ist jedoch pro Stufe auf den Prozentsatz des Betrags des Schadens an dem versicherten Gut begrenzt, der wie folgt festgesetzt wird.

Entschädigungen, ohne Kosten für Gutachten	Auf diese Entschädigungen angewandte Tabelle in %
bis 3.500 EUR	0 EUR, es handelt sich um die Leistungsgrenze
von 3.500 EUR bis 6.841,94 EUR	2,2% mit einem Maximum von 150 EUR
von 6.841,95 EUR bis 45.612,92 EUR	2 % mit einem Maximum von 912.24 EUR
von 45.612,93 EUR bis 228.063,22 EUR	0,9% mit einem Maximum von 2.052,56 EUR
von 228.063,23 EUR bis 456.125,10 EUR	0,75% mit einem Maximum von 3.420,94 EUR
ab 456.125,11 EUR	0,4 % mit einem Maximum von 8.500 EUR

Diese Entschädigungssummen, ohne Gutachterkosten, sowie die Höchstbeträge werden automatisch an den ABEX-Index angepasst, wie in den besonderen Bedingungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen. Die Entschädigungsgrenze ist auf 8.500 EUR pro **Schadensfall** festgelegt.

Haftpflichtversicherungen, Mehrwertsteuer und indirekte Verluste werden bei der Festsetzung der Entschädigung nicht berücksichtigt.

6.3.3. Besondere Rechtsschutzbestimmungen

Zeitliche Dauer der Deckung

Wir intervenieren bei **Schadensfällen**, die aus einem während der Gültigkeitsdauer des Vertrags eingetretenen Ereignis hervorgehen, sofern der **Versicherte** jedoch vor dem Vertragsabschluss von der Lage, die zu dem **Schadensfall** geführt hat, keine Kenntnis hatte oder wenn er beweist, dass es ihm unmöglich war, vor diesem Datum von dieser Lage Kenntnis zu haben. Im Falle eines außervertraglichen zivilrechtlichen Regresses wird davon ausgegangen, dass das Ereignis, aus dem der **Schadensfall** hervorgeht, zu dem Zeitpunkt eingetreten ist, an dem die schadensbegründende Tatsache eintritt. In allen anderen Fällen wird davon ausgegangen, dass das Ereignis, aus dem der **Schadensfall** hervorgeht, zu dem Zeitpunkt eingetreten ist, an dem der **Versicherte**, sein Verfahrensgegner oder ein **Dritter** begonnen hat, eine gesetzliche oder vertragliche Pflicht nicht einzuhalten oder davon ausgegangen wird.

Der **Schadensfall** muss uns spätestens 60 Tage nach Vertragsabschluss gemeldet werden, es sei denn der **Versicherte** weist nach, dass er uns so schnell wie berechtigterweise möglich benachrichtigt hat.

Unsere Verpflichtungen im **Schadensfall**

Ab dem Zeitpunkt, an dem die Deckungen erworben sind und innerhalb deren Grenzen, verpflichten **wir** uns:

- den Fall im Interesse des **Versicherten** zu bearbeiten
- den **Versicherten** über den Fortgang seines Falls zu informieren.

Ihre Verpflichtungen im **Schadensfall**

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen vermindern oder streichen **wir** die fälligen Entschädigungen und/oder Interventionen oder fordern **wir** von Ihnen die im Zusammenhang mit dem **Schadensfall** ausbezahlte Entschädigungen und/oder Kosten zurück.

Bei einem **Schadensfall** sind **Sie** oder gegebenenfalls der **Versicherte** verpflichtet

- den **Schadensfall** zu melden
- uns genau über die Umstände, den Schadensumfang und die Verletzungen, die Identität der Zeugen und der Geschädigten zu informieren, und zwar spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des **Schadensfalls**
- an der Regelung des **Schadensfalls** mitzuwirken
 - uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die ordnungsgemäße Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte zu übermitteln und uns ermächtigen, diese zu verschaffen; zu diesem Zweck sollen **Sie** ab dem Eintritt des **Schadensfalls** darauf achten, sämtliche Belege des Schadens zusammenzustellen
 - unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und diese bei ihren Feststellungen zu unterstützen
 - uns alle Vorladungen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücke innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Übergabe oder Zustellung zu übermitteln
 - persönlich zu den Verhandlungen zu erscheinen, bei denen Ihre Anwesenheit oder die des **Versicherten** verlangt wird
 - alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen des **Schadensfalls** zu beschränken.

Freie Wahl des Rechtsanwalts oder Sachverständigen

Wir behalten uns das Recht vor, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den **Schadensfall** gütlich zu schlichten.

Wir informieren den **Versicherten** über die Zweckmäßigkeit, ein gerichtliches oder administratives Verfahren einzuleiten oder an dessen Durchführung teilzunehmen.

Im Falle eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens hat der **Versicherte** die freie Wahl des Rechtsanwalts, des Sachverständigen oder jeder anderen Person, die die erforderlichen Qualifikationen hat, um seine Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder ihnen zu dienen. **Wir** stehen dem **Versicherten** zur Verfügung, um ihn bei dieser Wahl zu beraten.

Interessenkonflikte

Wenn zwischen dem **Versicherten** und uns ein Interessenkonflikt eintritt, steht es dem **Versicherten** frei, für die Verteidigung seiner Interessen einen Rechtsanwalt oder eine andere Person mit den erforderlichen Qualifikationen zu wählen.

Objektivitätsklausel

Unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, kann der **Versicherte** sich von einem Rechtsanwalt seiner Wahl beraten lassen, wenn über die für die Regelung des **Schadensfalls** einzunehmende Haltung eine Meinungsverschiedenheit besteht und nachdem **wir** ihm unseren Standpunkt oder unsere Weigerung, seiner Auffassung zu folgen, mitgeteilt haben.

Wenn der Rechtsanwalt unseren Standpunkt bestätigt, erstatten **wir** die Hälfte der Kosten und Gebühren der Beratung.

Wenn der **Versicherte** entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren einleitet und dabei ein besseres Ergebnis erzielt als dasjenige, das er erreicht hätte, wenn er unseren Standpunkt angenommen hätte, so gewähren **wir** ihm unsere Deckung und erstatten den Restbetrag der Kosten und Gebühren der Beratung.

Wenn der Rechtsanwalt den Standpunkt des **Versicherten** bestätigt, so gewähren **wir** unsere Deckung, einschließlich der Kosten und Gebühren der Beratung, unabhängig vom Ergebnis des eingeleiteten Verfahrens.

Höhe unserer Deckung

Unsere Deckung beschränkt sich auf 25.000 EUR pro **Schadensfall**.

Wenn mehrere **Versicherte** in einem **Schadensfall** verwickelt sind, bestimmen **Sie** die Prioritäten mit, die beim Auszahlen unseres Garantiebetrags zu berücksichtigen sind.

Wenn ein anderer **Versicherter** als **Sie** selbst Rechte gegen einen anderen **Versicherten** geltend machen möchte, ist die Deckung nicht erworben.

Wenn gemäß dem vorliegenden Fall und Ihren besonderen Bedingungen ein **Schadensfall** durch mehrere Rechtsschutzversicherungen gedeckt ist, steht nur einer unserer Deckungsbeträge zur Verfügung.

Wir übernehmen

abhängig von den gelieferten Leistungen im Hinblick auf die Lösung des gedeckten **Schadensfalls** die Kosten bezüglich des besagten **Schadensfalls**, und zwar

- die Kosten für das Anlegen und die Verwaltung der Akte durch uns
- die Gutachterkosten
- die Kosten eines gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahrens zu Lasten des **Versicherten**, einschließlich der Gerichtskosten für Strafverfahren
- die Gerichtskosten der Gegenpartei, wenn die versicherte Person gerichtlich verpflichtet ist, diese zu erstatten
- die Kosten und Honorare von Gerichtsvollziehern
- die Kosten und Honorare eines einzigen Rechtsanwalts, wobei die Deckung nicht gewährt wird, wenn der Rechtsanwalt gewechselt wird, es sei denn der **Versicherte** ist aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind, gezwungen, einen anderen Rechtsanwalt zu nehmen

Wenn die Kosten- und Honorarrechnung des Rechtsanwalts ungewöhnlich hoch ist, verpflichtet sich der **Versicherte**, die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu bitten, auf unsere Kosten über diese Rechnung zu entscheiden.

Andernfalls behalten **wir** uns das Recht vor, unsere Intervention im Verhältnis zum erlittenen Schaden zu beschränken.

- die Reise- und Aufenthaltskosten, die vom **Versicherten** im angemessenen Rahmen getätigt wurden, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich erforderlich ist oder durch gerichtliche Entscheidung angeordnet wird
- die Kosten für einen von der gesetzlich eingerichteten Föderalen Vermittlungskommission anerkannten Vermittlers.

Wir übernehmen nicht

- die Kosten und Honorare, die der **Versicherte** vor der Schadensfallanzeige oder später getätigt hat, ohne uns davon zu benachrichtigen
- die Geldstrafen, Geldbußen, Säumniszuschläge, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft
- den Beitrag zum Hilfsfonds für Opfer von vorsätzlich begangenen Gewalttaten, sowie die Eintragungskosten
- **Schadensfälle**, für die die Beteiligung seitens der Feuerschutzversicherung 500 EUR indiziert nicht überschreitet, wobei der Basisindex der vom Januar 2001 ist, d.h. 177,83 (Grundlage 100 im Jahre 1981) und 6.841,94 EUR für die Deckung "Beistand im Falle eines Gegengutachtens" und 3.500 EUR für die Deckung "Beistand im Falle eines Gegengutachtens"
- die mit einem Kassationsverfahren verbundenen Kosten und Honorare, wenn der Hauptbetrag des Streitwerts unter 2.500 EUR liegt
- die Kosten und Honorare im Zusammenhang mit einem Verfahren vor einem internationalen oder supranationalen Gericht oder dem Verfassungsgericht
- die zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der Wahl eines nicht bei der belgischen Anwaltschaft registrierten Rechtsanwalts, wenn die Streitsache in Belgien verhandelt werden muss.

Rechtseintritt

Für die Rückforderung der Summen, die **wir** übernommen haben und unter anderem für eine eventuelle Verfahrensentzündung treten **wir** in die Rechte des **Versicherten** ein.

GEMEINSCHAFTLICHE BESTIMMUNGEN

1. ABSCHLUSS IHRES VERTRAGES

(Art. 58 bis 60 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Art. 3 § 2 des KE vom 24. Dezember 1992 zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag)

2. IHRE VERTRAGLICHEN VERPFLICHTUNGEN

(Art. 60 §4 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Sie müssen uns über folgende Änderungen informieren

- die Nutzung des **Gebäudes**, wenn diese nicht länger mit dem in Ihrem besonderen Bedingungen angegebenen Geltungsbereich übereinstimmt
(z. B. Eröffnung eines Geschäfts, Umbau eines Appartementgebäudes in ein Bürogebäude, oder die Nutzung des vollständigen oder eines Teils des **Gebäudes** für die Vermietung von Studentenzimmern)
- die für die Bewertungstabelle berücksichtigten Parameter
(z. B. der Bau einer Veranda, der Austausch von Fliesen gegen Marmor, der Ausbau eines Dachbodens zu Wohnräumen, die Installation von gemeinsam genutzten Solaranlagen oder eines gemeinsam genutzten Schwimmbads oder Whirlpools)
- der Wert des **Gebäudes**, wenn **Sie** dieses mittels eines selbst festgelegten Kapitals versichert haben
(z. B. Verbesserung oder Renovierung des **Gebäudes**, die zu einer Erhöhung des zu versichernden Kapitals führt)
- die Zuerkennung eines Regressverzichts.

3. SCHADENSFÄLLE

3.1. Pflichten der Parteien

(Art. 74 bis 76, 110, 121, 143 bis 145 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Anhang zum KE vom 24. Dezember 1992)

Bei **Schadensfall** verpflichten **Sie** sich insbesondere zu folgendem

- alle in den Artikeln des oben genannten Gesetzes angegebenen Maßnahmen zu treffen, sowie die darin gegebenen Empfehlungen zu befolgen
- von jeglicher Haftungsanerkennung oder Entschädigungszusage abzusehen; selbstverständlich können **Sie** den Tatbestand anerkennen und einem eventuellen Geschädigten sofort erste finanzielle und ärztliche Hilfe leisten
- nicht ohne unsere Genehmigung auf den Regress gegen die Verantwortlichen oder Bürgen zu verzichten
- bei Beschädigungen von Immobilien, Vandalismus, Böswilligkeit, Diebstahlversuch oder **Diebstahl** umgehend bei den Justiz- oder Polizeibehörden Anzeige zu erstatten
- uns genau über Umstände, Ursachen, und den Umfang des Schadens, die Schwere von Verletzungen, die Identität von Zeugen und Opfern zu informieren, und zwar so schnell wie möglich und vorzugsweise
 - innerhalb von 24 Stunden
 - bei Beschädigung von Immobilien, Vandalismus oder Böswilligkeit
 - bei einem **Anschlagen** oder **Arbeitskonflikt**
 - innerhalb von 8 Tagen, in allen anderen Fällen

- an der Regelung des **Schadensfalls** mitzuwirken, d.h. insbesondere unseren Vertreter oder unseren Gutachter zu empfangen und ihnen die Ermittlungen zu erleichtern und bei einem **Anschlag** und **Arbeitskonflikt** die erforderlichen Schritte einzuleiten
- uns alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Unterlagen zukommen zu lassen, wenn **Sie** haftbar sind.

3.2. Unser Regressrecht

(Art. 95 und 152 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Forderungsübergangsrecht

Nachdem **wir Sie** entschädigt haben, wenden **wir** uns an mögliche **Dritte**, die für den Schaden verantwortlich sind. Außer im Fall von Böswilligkeit oder wenn die nachfolgend genannten Personen/Organisationen versichert sind, verzichten **wir** auf jeden Regress gegen

- die in Artikel 95 genannten Personen
- die Regien und Lieferanten von elektrischem Strom, Gas, Wasser, Internetzugang, sofern **Sie** auf Ihren Regress verzichten mussten.

Handelt es sich beim haftbaren **Dritten** um einen Miteigentümer oder die Miteigentümergeinschaft, so verzichten **wir** auf einen Regress gegen diese **Dritten**. Dieser Regressverzicht gilt jedoch nicht

- bei Böswilligkeit des haftbaren **Dritten**
- falls der für den **Schadensfall** haftbare Miteigentümer als Vertreter der Miteigentümergeinschaft (Hausverwalter, Eigentümerbeirat, Rechnungsprüfer) gehandelt hat
- falls der **Schadensfall** mit der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit im **Gebäude** in Zusammenhang steht.

Recht auf Regress gegen **Sie**

Bei allen Haftpflichtversicherungen behalten **wir** uns ein Regressrecht Ihnen gegenüber vor, und zwar in allen Fällen, in denen **wir** gemäß dem Gesetz oder dem Versicherungsvertrag unsere Leistungen ablehnen oder verringern hätten können, aber in denen **wir** die geschädigte Person dennoch entschädigen müssen. Der Regress bezieht sich auf die Zahlung von Entschädigungen, zu denen **wir** in Hauptsumme verpflichtet sind, sowie auf die Gerichtskosten und die Zinsen. Er bezieht sich auf unsere **beschränkten Nettoausgaben**, wenn er einem für das schadenverursachende Ereignis haftbaren **Versicherten** gegenüber ausgeübt wird, der zu diesem Zeitpunkt minderjährig, aber älter als 16 Jahre war.

3.3. Schätzung und Entschädigung der Schäden

(Art. 121 des Gesetzes vom 4. April 2014) 9 des K.E. vom 24/12/1992)

Schätzung der Schäden

- Für die Haftpflichtversicherungen wird der **Realwert** der beschädigten Güter berücksichtigt
- Für alle anderen Deckungen (**Gebäude und Inhalt**)
 - zum **Neuwert**, ohne Abzug für die **Abnutzung** des beschädigten Gutes oder des beschädigten Teiles
 - zum **Realwert**, wenn die **Abnutzung** 30 % überschreitet.

■ **Sonderfälle**

- zum **Realwert**: das **Material**
- zum **Ersatzwert**: spezielle Gegenstände, nämlich antike Möbel, Gemälde, Kunst- oder Sammlergegenstände
- zum **Neuwert**, aber beschränkt auf ein Gerät vergleichbarer Leistung, sowohl bei Reparatur als auch bei Ersatz:
Schäden an gemeinsamen beweglichen elektrischen oder elektronischen Geräten
- bis zur Höhe der Kosten der Ersetzung durch junge Pflanzen derselben Art: die Anpflanzungen.

Vorgehensweise

Die Schätzung der Schäden bedeutet nicht automatisch, dass **wir** diese auch automatisch entschädigen.

Wir schätzen den Schaden zum Wert am Tag des **Schadensfalls**, wie oben angegeben.

Schätzung durch Sachverständige im Falle von Uneinigkeit

Jede Partei kann einen Sachverständigen beauftragen. Wenn eine der Parteien keinen Sachverständigen beauftragt, kann die andere Partei beim Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz ihres Wohnsitzes die Anstellung eines Sachverständigen beantragen. Dasselbe gilt, wenn ein Sachverständiger seinen Auftrag nicht erfüllt oder wenn die Gutachter sich nicht über die Wahl des Drittgutachters einigen.

Den Sachverständigen werden alle gerichtlichen Formvorschriften erlassen. Gebühren und Honorare für Ihren Sachverständigen werden von uns im Rahmen des Versicherungsvertrags übernommen.

3.4. Falsche Anwendung der Bewertungstabelle oder Unterversicherung

(Art. 96-98, Art. 107-109 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Art. 3 des KE vom 24. Dezember 1992)

- wenn **Sie** die Bewertungstabelle verwendet haben, und **wir** bei einem **Schadensfall** eine Unrichtigkeit feststellen,
 - reduzieren **wir** die Entschädigung nicht, wenn diese Unrichtigkeit sich auf nicht mehr als 15 % des versicherten Kapitals bezieht
 - reduzieren **wir** die Entschädigung, wenn diese Unrichtigkeit diese Grenze von 15 % überschreitet. **Wir** wenden dann die **Unterversicherungsklausel** auf die Prämie an.
- wenn **Sie** das versicherte Kapital durch einen unserer Sachverständigen bestimmt haben und eine Wertsteigerung der versicherten Güter im Laufe des Vertrages nicht gemeldet haben
 - reduzieren **wir** die Entschädigung nicht, wenn diese Unterversicherung 15 % nicht übersteigt
 - reduzieren **wir** die Entschädigung, wenn sie diesen Grenzwert übersteigt und wenden die **Unterversicherungsklausel** der Beträge an.
- wenn **Sie** das versicherte Kapital frei bestimmt haben und wenn sich herausstellt, dass **Sie** unterversichert sind, entsteht
 - reduzieren **wir** die Entschädigung nicht, wenn diese Unterversicherung 10% nicht übersteigt
 - reduzieren **wir** die Entschädigung, wenn diese Unterversicherung 10% übersteigt und wenden die **Unterversicherungsklausel** auf die Beträge an.

Übertragbarkeit

Bevor wie die **Unterversicherungsklausel** anwenden, überprüfen **wir** zuerst, ob einige Güter überversichert sind. In diesem Fall übertragen **wir** den Überschuss auf die unterversicherten Güter, gemäß den gesetzlich festgesetzten Modalitäten.

Die Übertragbarkeit gilt nur für Güter, die zur selben Gesamtheit gehören und sich am selben Ort befinden.

3.5. Entschädigungsmodalitäten

(Art. 121 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Art. 9 des KE vom 24. Dezember 1992)

- Der Begünstigte trägt die steuerlichen Lasten der Entschädigungen.
- Die Mehrwertsteuer wird nur in dem Maße erstattet, wenn sie für ihre Zahlung und ihre Nichterstattbarkeit gerechtfertigt ist.

3.6. Selbstbeteiligung

Bei jedem **Schadensfall**

bleiben **Sie** Ihr eigener Versicherer für einen ersten Teil von 184,23 EUR, mit Ausnahme des Erstbeistands. Dieser Betrag wird automatisch angepasst, gemäß dem Verhältnis zwischen

- den Verbraucherpreisindex, der im Monat vor dem **Schadensfall** gültig war
- den Index von Januar 2001, d.h. 177,83 (Grundlage 100 im Jahr 1981).

Die Selbstbeteiligung wird von der Entschädigung vor der eventuellen Anwendung der **Unterversicherungsklausel** abgezogen.

Wenn **Sie** jedoch bei einem **Schadensfall** haftpflichtig sind, gilt die Selbstbeteiligung nur für Sachschäden. **Wir** machen **Sie** darauf aufmerksam, dass bei einem **Schadensfall** die Anwendung der vereinbarten Selbstbeteiligung nicht die Tatsache beeinträchtigt, dass jeder andere Versicherungsvertrag auch eine Selbstbeteiligung festlegen könnte (z. B. im Rahmen Ihrer Versicherungspolice des **Inhaltes**).

4. AUTOMATISCHE ANPASSUNG

- Die versicherten Beträge, die Prämie und die Entschädigungsgrenzen werden am jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie automatisch angeglichen, gemäß dem Verhältnis zwischen
 - dem geltenden Baukostenindex, der alle sechs Monate von einem von Assuralia (Fachverband der Versicherungsunternehmen) ernannten Gremium unabhängiger Sachverständiger festgesetzt wird, auch ABEX-Index genannt und
 - dem in den besonderen Bedingungen angegebenen ABEX-Index, was die versicherten Beträge und die Prämien betrifft
 - dem ABEX-Index 754, was die Entschädigungsgrenzen betrifft.
- Im **Schadensfall** bestimmt der am Tag des **Schadensfalls** geltende Index die Berechnung der versicherten Beträge und der Entschädigungsgrenzen.
- Die für die außervertraglichen Haftpflichtversicherungen versicherten Beträge sind jedoch während der gesamten Vertragsdauer an den Verbraucherpreisindex gebunden, wobei der Basisindex der von Januar 2001 ist, d. h. 177,83 (Grundlage 100 im Jahr 1981). Im Falle eines **Schadensfalls** gilt der Index des Monats vor dem Monat, in dem der **Schadensfall** entstanden ist.
- Bestattungskosten werden nicht indexiert.
- Die Prämie und die Entschädigungsgrenzen des Erstbeistands und des Rechtsschutzes werden nicht indexiert, mit Ausnahme der Bestimmungen über unsere Beteiligung an den Honoraren des Gegengutachters.

5. DIE LAUFZEIT DES VERTRAGS

5.1. Gesetzgebung

Ihr Vertrag unterliegt dem belgischem Recht, insbesondere

- dem Gesetz vom 4. April 2014 bezüglich Versicherungen
- dem Gesetz vom 1. April 2007 bezüglich die Versicherung von durch **Terrorismus** verursachten Schäden
- den Königlichen Erlässen vom
 - 24. Dezember 1992 bezüglich einfacher Risiken, die die Versicherung gegen Brand und andere Gefahren regeln,
 - 24. Dezember 1992 bezüglich der Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag
 - 22. Februar 1991 bezüglich der allgemeinen Regelung der Kontrolle von Versicherungsunternehmen.
 - 12. Oktober 1990 und 15. Januar 2007 bezüglich der Rechtsschutzversicherung
- alle andere in Kraft befindlichen oder einzuführenden Regelungen.

Diese Regelungen können auf der Website www.fsma.be eingesehen werden. Um Ihnen die Übersicht zu erleichtern, geben **wir** die geltenden Artikel an.

5.2. Ihr Vertrag

5.2.1. Die Parteien des Versicherungsvertrags

(Art. 5 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Sie

Der Versicherungsnehmer, und alle anderen **Versicherten**.

Der Versicherungsnehmer ist jedoch allein für die ordnungsgemäße Ausführung der in den Punkten 1., 2., 3.4., 5.2.5 und 5.3 der gemeinschaftlichen Bestimmungen vorgesehenen Pflichten (Seite 28 und folgende) verantwortlich.

Wir

AXA Belgium, Versicherungs-AG zugelassen unter der Nr. 0039 um die Sparten Leben und Nicht-Leben auszuüben (K.E. vom 04.07.1979, B.S. 14.07.1979) • Geschäftssitz: Place du Trône 1 - B-1000 Brüssel (Belgien) • Internet: www.axa.be - Tel.: (02) 678 61 11 ZDU-Nr.: USt.-Id.-Nr. BE 0404.483.367 RJP Brüssel

Inter Partner Assistance, solidarisch mit AXA Belgium, für Info Line und Erstbeistand.

Inter Partner Assistance, Versicherungs-AG, zugelassen unter der Nr. 0487 für die Sparte Beistand (K.B. 04.07.1979 und 13.07.1979, M.B. 14.07.1979) Gesellschaftssitz: Boulevard du Régent 7 - 1000 Brüssel (Belgien) ZDU-Nr.: USt.-Id.-Nr. BE 0415.591.055 RJP Brüssel

Inter Partner Assistance bevollmächtigt AXA Belgium für alles, was mit der Annahme von Risiken und der Verwaltung von Beistandsverträgen zusammenhängt, unter Ausschluss von **Schadensfällen**.

Für die Rechtsschutzversicherung vermarktet AXA Belgium ihre Produkte unter der Marke Legal Village. Die Rechtsschutzschadensfälle werden bearbeitet von Legal Village AG mit Sitz in der Rue de la Pépinière 25 in 1000 Brüssel. Tel.: 02 678 55 50 - USt.-Id.-Nr. BE 0403.250.774 RJP Brüssel, einer unabhängigen Gesellschaft, die auf deren Behandlung spezialisiert ist. AXA Belgium beauftragt Legal Village mit der Bearbeitung der **Schadensfälle** für alle Verträge in ihrem Versicherungsportfolio, die sich auf die Sparte Rechtsschutz beziehen, gemäß den Bestimmungen von Artikel 4b des Königlichen Erlasses vom 12. Oktober 1990 über die Rechtsschutzversicherung.

5.2.2. Dokumente

Der Versicherungsantrag

Er enthält sämtliche Merkmale des Risikos, die **Sie** uns mitteilen, damit **wir** Ihren Anforderungen gerecht werden können.

Die besonderen Bedingungen

Sie sind die Darstellung der personalisierten und auf Ihre spezifische Lage angepassten Versicherungsbedingungen. **Sie** ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und heben diese bei Widersprüchen auf.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Sie beschreiben die Versicherungsdeckungen und die Ausschlüsse der Versicherung sowie die Modalitäten der Abwicklung eines **Schadensfalls**.

5.2.3. Ansprechpartner bei Fragen oder Streitigkeiten

Ihr **Vermittler** ist ein Fachmann, der Ihnen helfen kann. Seine Rolle besteht darin, **Sie** über Ihren Versicherungsvertrag und die daraus hervorgehenden Leistungen zu informieren und für **Sie** alle Handlungen gegenüber uns zu erfüllen. Er steht Ihnen ebenfalls zur Seite, falls zwischen Ihnen und uns ein Problem entstehen sollte.

Wenn **Sie** unseren Standpunkt nicht teilen, können **Sie** unseren Dienst **Customer Protection** in Anspruch nehmen (Troonplein 1 in 1000 Brüssel, E-Mail: customer.protection@axa.be).

Wenn **Sie** der Meinung sind, dass das Problem auf diese Weise nicht gut gelöst wurde, können **Sie** sich an den **Ombudsmann der Versicherungen** wenden (Square de Meeûs 35 in B-1000 Brüssel, Website : www.ombudsman.as).

Sie können sich auch jederzeit an das **Gericht** wenden.

5.2.4. Inkrafttreten und Dauer

(Art. 57, 69 und 85 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Der **Vertrag tritt in Kraft** an dem in den besonderen Bedingungen genannten Datum.

Die **Deckung tritt in Kraft** an dem in den besonderen Bedingungen angegebenen Datum, sofern die erste Prämie bezahlt wurde.

5.2.5. Meldepflicht

(Art. 58 bis 60, 80 und 81 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Sie sind verpflichtet, bei Vertragsabschluss oder danach im Fall von Änderungen, alle Ihnen bekannten Umstände genau mitzuteilen, die **Sie** berechtigterweise als Gegebenheiten betrachten müssen, die einen Einfluss auf unsere Beurteilung des Risikos und unsere Berechnung der Prämie haben können, damit **wir** Ihren Vertrag aufsetzen oder anpassen können.

5.2.6. Kündigung

- **Begründung und Bedingungen** (Art. 66 (wenn **Sie (wir)** eine der vertraglichen Deckungen kündigen, können **Sie (wir)** den Vertrag in seiner Gesamtheit kündigen), 70, 71, 80, 81, 85 (wenn die Frist zwischen dem Datum des Abschlusses und dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags mehr als 1 Jahr beträgt, können **Sie** den Vertrag spätestens 3 Monate vor dem Datum des Inkrafttretens kündigen) bis 87 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Art. 12 des KE vom 22. Februar 1991)

- **Verpflichtete Form** (Art. 84 des Gesetzes vom 4. April 2014)
- **Inkrafttretens** (Art. 71, 72 und 86 des Gesetzes vom 4. April 2014 – Art. 12 des KE vom 22. Februar 1991)

5.2.7. Aufhebung des Vertrags unter bestimmten Bedingungen

- **Tod oder Konkurs des Versicherungsnehmers oder Überlassung** der Immobilie (Art. 100, 111 und 113 des Gesetzes vom 4. April 2014)

5.2.8. Korrespondenz

Sämtliche für **Sie** bestimmte Korrespondenz wird rechtsgültig an die im Vertrag angegebene Adresse oder eine uns später mitgeteilte Adresse und/oder an die Hausverwaltung gerichtet.

5.2.9. Gesamtschuldnerschaft

Die Versicherungsnehmer, die denselben Vertrag unterzeichnen, sind jeder für das Ganze verpflichtet, alle Verbindlichkeiten, die aus dem Vertrag hervorgehen, einzuhalten.

5.2.10. Verwaltungskosten

Wenn **wir** es unterlassen, Ihnen zu gegebener Zeit eine feststehende, fälligen und unbestrittene Geldsumme zu zahlen und sofern **Sie** uns eine diesbezügliche eingeschriebene Mahnung geschickt haben, erstatten **wir** Ihnen Ihre allgemeinen Verwaltungskosten, pauschal berechnet auf der Grundlage des Zweieinhalbfachen des geltenden offiziellen Tarifs der eingeschriebenen Sendungen von Bpost.

5.3. Ihre Prämie

(Art. 67 bis 73 und 120 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Die Prämie umfasst einerseits ihren Nettobetrag und andererseits die Steuern, Beiträge und Kosten.

5.3.1. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss, an jedem Fälligkeitsdatum oder bei der Ausfertigung neuer besonderer Bedingungen schicken **wir** Ihnen eine Zahlungsaufforderung oder eine Fälligkeitsanzeige.

5.3.2. Nichtzahlung

Die Nichtzahlung der Prämie kann ernste Folgen für **Sie** haben.
Sie kann zum Erlöschen Ihrer Deckungen oder zur Kündigung Ihres Vertrags führen.

Eventuell müssen **Sie** uns die Kosten für die Eintreibung dieser Prämie erstatten. **Wir** werden Ihnen eine Inverzugsetzung mittels Einschreiben zusenden, in dem **wir** Ihnen eine pauschale Entschädigung auf der Grundlage des Zweieinhalbfachen des jeweils geltenden Tarifs von Bpost für eingeschriebene Sendungen verlangen.

5.4. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Datenverantwortlicher

AXA Belgium SA, mit Geschäftssitz Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, registriert in der Zentralen Datenbank der Unternehmen mit Nr. 0404.483.367 (nachstehend „AXA Belgium“).

Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte von AXA Belgium kann an folgenden Adressen kontaktiert werden:

Postsendung: AXA Belgium - Data Protection Officer (TR1/884)

Place du Trône 1
1000 Brüssel

E-Mail: privacy@axa.be

Datenverarbeitungszwecke und Datenempfänger

Persönliche Daten, die von der betreffenden Person selbst mitgeteilt oder die AXA Belgium legitim von Unternehmen der AXA-Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen in Beziehung stehen oder von **Dritten** erhalten hat, dürfen von AXA Belgium für folgende Zwecke verarbeitet werden:

- die Verwaltung der Personendatei:
- Verarbeitungen zwecks Erstellung und Aktualisierung der Datenbanken – insbesondere der Identifikationsdaten – über alle natürlichen oder juristischen Personen, die mit AXA Belgium in Verbindung stehen.
- Diese Datenbanken werden auf der Grundlage von Angaben, die die betroffene Person gegenüber AXA Belgium macht, oder von Angaben aus vertrauenswürdigen externen Datenquellen auf dem neuesten Stand gehalten und ergänzt.
- Diese Datenverarbeitungen sind zwecks Ausführung des Versicherungsvertrags oder Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.

- die Verwaltung des Versicherungsvertrags:
 - Verarbeitungen, die ausgeführt werden: zwecks – automatischer/m oder nicht automatischer/m – Annahme oder Ausschluss von Versicherungsrisiken vor Abschluss oder bei zukünftigen Abänderungen des Versicherungsvertrags; zwecks Erstellung, Aktualisierung oder Kündigung des Versicherungsvertrags; zwecks – automatisch oder nicht automatisch ausgeführter – Eintreibung fälliger Prämien; zwecks Verwaltung von **Schadenfällen** und Regelungen von Versicherungsleistungen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Ausführung des Versicherungsvertrags sowie der gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.

- der Kundendienst:
 - Verarbeitungen, die im Rahmen der digitalen Dienste erfolgen, die den Kunden ergänzend zum Versicherungsvertrag bereitgestellt werden (z. B. das Anbieten von Instrumenten und Dienstleistungen zur einfacheren Verwaltung der Versicherungspolice, zum Zugang zu den mit der Police zusammenhängenden Unterlagen oder zur Vereinfachung der Formalitäten für die betroffene Person im Schadensfall).
 - Diese Verarbeitungen sind zwecks Ausführung des Versicherungsvertrags und/oder dieser ergänzenden digitalen Dienste erforderlich.

- Die Verwaltung der Vertragsbeziehung zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler:
 - Verarbeitungen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf die Ausführung der Vereinbarungen zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler.

- die Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Betrug:
 - Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf den Erhalt des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Versicherungszweigs oder der Versicherungsgesellschaft selbst.

- die Bekämpfung der Geldwäsche und **Terrorismus**finanzierung:
 - Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Geldwäsche und **Terrorismus**finanzierung.

- Diese Verarbeitungen sind zwecks Ausführung einer gesetzlichen Verpflichtung, der AXA Belgium unterliegt, erforderlich.
- Durchführung von Tests
 - Dies beinhaltet Verarbeitungen zur Entwicklung neuer oder aktualisierter Anwendungen und zur Gewährleistung des angemessenen Betriebs dieser Anwendungen.
 - Diese Verarbeitungen sind notwendig zur Wahrung der von AXA Belgium verfolgten berechtigten Interessen an der Entwicklung von Anwendungen zur Ausübung ihrer Tätigkeiten oder zum Erbringen von Leistungen an ihre Kunden.
- Die Überwachung des Portfolios:
 - Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Überprüfung und ggf. Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Versicherungsportfolios.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf den Erhalt oder die Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Versicherungszweigs oder der Versicherungsgesellschaft selbst.
- Statistische Erhebungen:
 - Verarbeitungen, die von AXA Belgium oder einem **Dritten** für verschiedenste statistische Erhebungen, u. a. in Bezug auf Verkehrssicherheit, Vorbeugung von Haushalts**unfällen**, Brandschutzmaßnahmen, Verbesserung von Verwaltungsabläufen bei AXA Belgium, die Übernahme von Risiken und die Tarifierung ausgeführt werden.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf gesellschaftliches Engagement, Effizienzverbesserungen und Kompetenzsteigerungen in diesen Branchen.
- Risikomanagement und Kontrolle:
 - Dies beinhaltet Verarbeitungen durch AXA Belgium oder eine Drittpartei zur Wahrnehmung des Risikomanagements und der organisatorischen Kontrolle von AXA Belgium, einschließlich Inspektionen, Beschwerdeverwaltung sowie interne und externe Wirtschaftsprüfung.
 - Diese Verarbeitungen sind notwendig zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, der AXA Belgium unterliegt, oder aufgrund der berechtigten Interessen von AXA Belgium zur Sicherstellung angemessener Schutzmaßnahmen für die Kontrolle ihrer Tätigkeiten.

Sofern die Mitteilung persönlicher Daten zur Ausführung der oben genannten Ziele erforderlich ist, dürfen diese persönlichen Daten anderen Unternehmen der AXA Gruppe sowie mit ihr in Beziehung stehenden, anderen Unternehmen und/oder Personen (Anwälte, Sachverständige, Arbeitsärzte, Rückversicherer, Mitversicherer, Versicherungsvermittler, Dienstleister, andere Versicherungsunternehmen, externe Wirtschaftsprüfer, Vertreter, Tarifierungsbegleitzbüro, Schadensregulierungsstellen, TRIP ASBL, Datassur und andere Branchenverbände) zur Verarbeitung im Rahmen dieser Zwecke übermittelt werden.

Diese Daten dürfen auch den Kontrollbehörden, zuständigen Ämtern sowie jedem öffentlichen oder privaten Organismus mitgeteilt werden, mit dem AXA Belgium unter Einhaltung der geltenden Gesetzgebung persönliche Daten austauschen könnte.

Sofern diese Person ebenfalls Kunde anderer Unternehmen innerhalb der AXA Gruppe ist dürfen diese persönlichen Daten von AXA Belgium in gemeinsamen Dateien zur Verwaltung der Personendatei, insbesondere zur Verwaltung und Aktualisierung von Identifizierungsdaten verwendet werden.

Während der Laufzeit der Police kann die betroffene Person von AXA Belgium spezifische Klauseln erhalten, z. B. eine Klausel, die für die Bearbeitung eines Anspruchs gilt. Diese spezifischen Klauseln haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit dieser Klausel und ihre Anwendbarkeit für die oben genannten Zwecke.

Verarbeitung von Daten für Direkt-Marketing-Zwecke

Die persönlichen Daten, die von der Person selbst mitgeteilt worden sind oder die AXA Belgium vorschriftsmäßig von Unternehmen der AXA Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen Unternehmen in Verbindung stehen sowie von **Dritten** erhalten hat, dürfen von AXA Belgium zu Direkt-Marketing-Zwecken (gewerbliche Aktionen, Einladungen zu Veranstaltungen, personalisierte Werbung, Profilerstellung, Datenverknüpfung, Markenbekanntheit usw.), zur Verbesserung der Kenntnisse über (potentielle) Kunden verwendet werden sowie um diese über Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu senden.

Diese Daten können auch anderen Unternehmen der AXA Gruppe und Unternehmen, die mit AXA Belgium in Verbindung stehen und/oder dem Versicherungsvermittler für Direkt-Marketing-Zwecke oder für gemeinsame Direkt-Marketing-Aktionen mit dem Ziel übermittelt werden, die Kenntnisse über gemeinsame (potentielle) Kunden zu verbessern, diese über ihre Aktivitäten, Produkte und jeweiligen Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu senden.

Um optimale Dienstleistungen in Zusammenhang mit Direkt-Marketing zu erbringen, können diese persönlichen Daten Unternehmen und/oder Personen übermittelt werden, die als Subunternehmer oder Dienstleister für AXA Belgium, für andere Unternehmen der AXA Gruppe und/oder Versicherungsvermittler tätig sind.

Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf die Entwicklung ihrer Wirtschaftsaktivität. Gegebenenfalls kann das Einverständnis der betroffenen Person für diese Verarbeitungen eingeholt werden.

Übertragung der Daten außerhalb der Europäischen Union

Die anderen Unternehmen der AXA Gruppe, die Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in Beziehung stehen und denen die persönlichen Daten übermittelt werden, können sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch außerhalb ansässig sein. Im Falle der Übermittlung von Daten an **Dritte**, die außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, erfüllt AXA Belgium die bezüglich solcher Übertragungen geltenden gesetzlichen und vorgeschriebenen Bestimmungen. AXA Belgium garantiert insbesondere einen angemessenen Datenschutz der auf diese Weise übermittelten persönlichen Daten, auf der Grundlage alternativer Mechanismen, die von der Europäischen Kommission festgelegt wurden, wie Standardvertragsklauseln oder einschränkende Unternehmensregeln der AXA Gruppe bei Übertragungen innerhalb der Gruppe (B. S. 6.10.2014, S. 78547).

Die betroffene Person kann eine Abschrift der Maßnahmen anfragen, die AXA Belgium zwecks Übertragung von persönlichen Daten außerhalb der Europäischen Union getroffen hat, und eine entsprechende Anfrage an die folgende Adresse von AXA Belgium richten (Abschnitt „AXA Belgium“ kontaktieren).

Datenarchivierung

AXA Belgium bewahrt die sich auf den Versicherungsvertrag beziehenden persönlichen Daten während der gesamten Laufzeit der Vertragsbeziehung oder der Schadenfallregulierung auf. Dabei wird die gesetzliche Aufbewahrungsfrist oder Verjährungsfrist der bei Bedarf zu aktualisierenden Daten verlängert, um eventuelle Beschwerdeverfahren, die nach dem Ablauf der Vertragsbeziehung oder nach Abschluss einer Schadenfallregulierung geführt werden könnten, zu bearbeiten.

AXA Belgium bewahrt die persönlichen Daten, die sich auf die Weigerung von Angeboten beziehen oder auf Angebote, denen AXA Belgium nicht nachgegangen ist, bis zu fünf Jahre nach Ausgabe des Angebots oder nach Weigerung des Abschlusses auf.

Notwendigkeit der Übermittlung von persönlichen Daten

AXA Belgium verlangt personenbezogene Daten über die betroffene Person, um die Versicherungspolice abschließen und erfüllen zu können. Die Nichtübermittlung dieser Daten kann den Abschluss oder die korrekte Ausführung des Vertrags verhindern.

Vertraulichkeit

AXA Belgium hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit der persönlichen Daten und sich selbst gegen jeden nicht genehmigten Zugriff, unsachgemäßen Umgang, jede Änderung oder Entfernung dieser Daten zu schützen.

In diesem Sinne befolgt AXA Belgium die Sicherheits- und Zuverlässigkeitsstandards und überprüft regelmäßig die Sicherheitsstufe seiner Abläufe, Systeme und Anwendungen sowie die seiner Partner.

Die Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht:

- von AXA Belgium die Bestätigung zu erhalten, dass ihre persönlichen Daten bearbeitet werden oder nicht und, sofern diese bearbeitet werden, Zugang zu diesen Daten zu erhalten;
- ihre fehlerhaften oder unvollständigen persönlichen Daten korrigieren und ggf. vervollständigen zu lassen;
- ihre persönlichen Daten unter gewissen Umständen löschen zu lassen;
- die Bearbeitung ihrer persönlichen Daten unter gewissen Umständen einschränken zu lassen;
- aus persönlichen Gründen, die auf der Grundlage legitimer Interessen von AXA Belgium beruhende Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zu verweigern. Der Datenverantwortliche sieht von der weiteren Verarbeitung der persönlichen Daten ab, ausgenommen er kann belegen, dass legitime und zwingende Gründe für die Datenverarbeitung gegenüber den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.
- die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zu Direkt-Marketing-Zwecken, einschl. der Profilerstellung zu Direct-Marketing-Zwecken, zu verweigern;
- eine ausschließlich einer automatischen Datenverarbeitung zugrunde liegende Entscheidung, Profilerstellung einbegriffen, aus der sich für die betroffene Person rechtliche Folgen ergeben oder die sie erheblich beeinträchtigt, zu verweigern; sofern diese automatische Datenverarbeitung jedoch zwecks Abschluss oder Ausführung eines Vertrags erforderlich ist, hat sie das Recht auf einen persönlichen Kontakt mit AXA Belgium, auf die Vermittlung ihres persönlichen Standpunkts und die Anfechtung der Entscheidung von AXA Belgium;
- die persönlichen Daten, die Sie AXA Belgium mitgeteilt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten; diese Daten einem anderen Datenverantwortlichen zu übermitteln, wenn (i) die Verarbeitung dieser persönlichen Daten auf ihrem Einverständnis beruht oder zwecks Vertragsausführung erforderlich ist und (ii) die Verarbeitung mit automatisierten Verfahren vorgenommen wird; und ihre persönlichen Daten direkt von einem Datenverantwortlichen an einen anderen übertragen zu lassen, sofern diese technische Möglichkeit geboten wird;
- ihr Einverständnis jederzeit zu widerrufen, unbeschadet der vor der Widerrufung ausgeführten legalen Verarbeitungen und sofern die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten auf ihr Einverständnis beruht;

Änderungen an der vorliegenden Datenschutzklausel

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann sich aufgrund unterschiedlicher Faktoren, wie z. B. Änderungen von Vorschriften, technischer Neuerungen und Änderungen der Verarbeitungszwecke, ändern. AXA Belgium wird in regelmäßigen Abständen überarbeitete Versionen der Datenschutzklausel unter der Rubrik „Datenschutz“ auf der Website AXA.be veröffentlichen. Handelt es sich um wesentliche Änderungen, wird AXA Belgium angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die betroffenen Personen über diese Änderungen in Kenntnis gesetzt werden.

AXA Belgium kontaktieren

Sofern die Person Kunde von AXA Belgium ist, kann sie ihre persönlichen Daten und Optionen in Bezug auf Direct Marketing über ihre Kundenwebseite auf AXA.be verwalten sowie die Daten, die sie betreffen, einsehen.

Die betroffene Person kann AXA Belgium kontaktieren, um Ihre Rechte in Anspruch zu nehmen und das Formular auf der Seite „Kontakt“ (Schaltfläche „Datenschutz“ über Hyperlink im unteren Bereich der Website AXA.be) auszufüllen.

Die betreffende Person kann ihre Rechte auch in Anspruch nehmen, indem sie eine datierte und unterzeichnete Anfrage per Post, zusammen mit einer Kopie des Personalausweises, an folgende Adresse sendet: AXA Belgium Data Protection Officer (TR1/884), Place du Trône 1, 1000 Brüssel.

AXA Belgium verarbeitet diese Anfragen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Vorbehaltlich einer offensichtlich unbegründeten oder unverhältnismäßigen Anfrage wird für die Verarbeitung ihrer Anfragen keine Zahlung gefordert.

Beschwerdeverfahren in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

Sofern die betroffene Person der Ansicht ist, dass AXA Belgium die geltenden Vorschriften nicht einhält, sollte sie sich zuerst an AXA Belgium wenden. Die betroffene Person hat die Möglichkeit, über die E-Mail-Adresse privacy@axa.be oder durch Ausfüllen des Formulars unter der Rubrik „Kontakt“ über die Schaltfläche „Unzufrieden mit einem Produkt oder einer Dienstleistung? Benachrichtigen Sie uns hier“ eine Beschwerde an AXA Belgium zu richten. Dies ist über einen Hyperlink am Ende der Startseite von AXA.be zugänglich.

Die betroffene Person kann ebenfalls eine Beschwerde bezüglich der Verarbeitung ihrer persönlichen Daten bei der Datenschutzbehörde unter folgender Anschrift einreichen:

Rue de la Presse, 35
1000 Brüssel
Tel. + 32 2 274 48 00
Fax + 32 2 274 48 35
contact@apd-gba.be

Die betroffene Person kann ebenfalls eine Klage beim Gericht Erster Instanz an ihrem Wohnsitz einreichen.

GLOSSAR

Um den Text Ihrer Versicherungen zu vereinfachen, haben **wir** in diesem „Glossar“ die Beschreibungen bestimmter Begriffe oder Ausdrücke, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen fett gedruckt sind, gruppiert. Diese Begriffsbestimmungen beschränken unsere Deckung.

Die Begriffe sind alphabetisch geordnet.

Abnutzung

Die Wertminderung eines Gutes aufgrund seines Alters und seiner Abnutzung.

Anschlag

Jede Form von **Aufbruch, Volksaufstand, Terrorismus** oder **Sabotage**.

Arbeitskonflikt

Jede kollektive Streitigkeit in beliebiger Form im Rahmen der Arbeitsverhältnisse, einschließlich

- Streik: abgesprochene Arbeitsniederlegung durch eine Gruppe von Lohnempfängern, Angestellten, Beamten oder Selbständigen
- Aussperrung: von einem Unternehmen beschlossene zeitweilige Schließung, um sein Personal zu veranlassen, in einem Arbeitskonflikt zu einer Einigung zu gelangen.

Außergerichtliche Mediation

Im Vertragskontext versteht man unter Mediation ausschließlich die freiwillige Mediation, d. h. das Verfahren, bei dem die Konfliktparteien freiwillig einen unabhängigen und unbefangenen **Dritten** (den von der Föderalen Kommission für Mediation zugelassenen Mediator) hinzuziehen, um zu versuchen, ihren Konflikt ohne Beteiligung eines Richters und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Mediationen gütlich beizulegen. Der zugelassene Mediator hat die Aufgabe, die Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien zu unterstützen, zu strukturieren und zu koordinieren, ohne ihnen eine Lösung aufzuzwingen.

Aufbruch

Eine gewalttätige, nicht unbedingt geplante Kundgebung einer Gruppe Personen, deren Gemütszustand sehr erregt ist und die durch Aufstand oder illegale Handlungen charakterisiert ist, sowie durch Widerstand gegen die Organismen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ruhe beauftragt sind, ohne jedoch den Sturz der öffentlichen Gewalt zu bezwecken.

Beschränkte Nettoausgaben

Unter Nettoausgaben verstehen **wir** die unsererseits bezahlten Entschädigungen (Hauptsumme) sowie die Gerichtskosten und Zinsen, abzüglich derjenigen Beträge, die **wir** bereits wiedererlangen konnten.

Unsere Rückforderung wird wie folgt begrenzt:

- wenn unsere Nettoaufwendungen nicht mehr als 11.000 EUR betragen, können **wir** sie in voller Höhe zurückfordern
- wenn unsere Nettoaufwendungen mehr als 11.000 EUR betragen, wird dieser Betrag um die Hälfte des Betrages, der über die 11.000 EUR hinausgeht, erhöht.

Der zurückgeforderte Betrag beläuft sich auf maximal 31.000 EUR.

Bewegliche Güter

Sind bewegliche Gegenstände, bei denen es sich nicht um **Material** oder **Handelswaren** handelt.

Diebstahl

Unter Diebstahl versteht man die betrügerische Entziehung einer Sache durch eine Person, der sie nicht gehört. Dem Diebstahl gleichgestellt werden die betrügerische Entziehung einer Sache, die jemand anderem gehört, zur vorübergehenden Benutzung und der Diebstahlversuch. Unter Diebstahl versteht man nicht den einfachen Verlust oder ein Verschwinden.

Dritte

- Jede Person, die nicht als **Versicherter** betrachtet wird
- Miteigentümer werden untereinander und gegenüber der Miteigentümerversammlung als Dritte betrachtet.

Einrichtungen und Verschönerungen

Die Anlagen, die nicht vom **Gebäude** getrennt werden können, ohne beschädigt zu werden oder ohne den Teil des **Gebäudes** zu beschädigen, an dem sie befestigt sind, wie z. B. Einbauküchen, installierte Badezimmer, Anschlüsse, Leitungen, Zähler, Anstriche, Tapeten, Holzverkleidung, Zwischendecken.

Erdbeben

Jedes natürlich ausgelöste Erdbeben,

- das mit einem Wert von mindestens vier auf der Richterskala registriert wird oder
- dass die gegen diese Gefahr innerhalb eines Umkreises von 10 km des angegebenen **Gebäudes** zerstört, bricht oder beschädigt, sowie **Überschwemmung, Überlaufen oder Rücklauf von öffentlichen Kanalisationen, Erdbeben oder Bodensenkung**, die daraus hervorgeht.

Als ein einziges Erdbeben gelten der ursprüngliche Erdstoß und seine innerhalb von 72 Stunden auftretenden Nachbeben sowie die versicherten Gefahren, die sich direkt daraus ergeben.

Erdbeben oder Bodensenkung

Bewegung einer beträchtlichen Erdmasse, die ganz oder teilweise auf eine Naturerscheinung zurückzuführen ist, mit Ausnahme von **Erdbeben** oder **Überschwemmungen**, mit der Folge der Zerstörung oder Beschädigung der Güter.

Ersatzwert

Der Kaufpreis, der auf dem inländischen Markt für ein identisches oder ähnliches Gut im selben Zustand bezahlt werden muss.

Garagen

Unterirdische oder im Freien gelegene Garagen (geschlossene Räume/Boxen), die Eigentum der Vereinigung der Miteigentümer oder des alleinigen Eigentümers sind und die sich in Belgien befinden.

Gebäude

Hierbei handelt es sich um die Gesamtheit der getrennten oder zusammenhängenden Bauten, die sich an der Adresse befinden, die in den besonderen Bedingungen angegeben ist.

Es umfasst

- Fundamente, Innenhöfe, Einfriedungen und Hecken zur Abgrenzung des Grundstücks
- **Material** auf der Baustelle, das bestimmt ist, im **Gebäude** verarbeitet zu werden und das Ihnen gehört
- **Einrichtungen und Verschönerungen**, die **Sie** als Eigentümer ausgeführt oder die von einem **Mieter** erworben wurden.
- nicht aufblasbare gemeinschaftliche Schwimmbäder oder Whirlpools, die sich im Erdgeschoss, im Untergeschoss oder im Freien befinden, einschließlich Pumpen, Leitungen, Filter und alle weiteren damit zusammenhängenden Ausstattungen, wie Überdachungen und Abdeckungen. **Wir** beschränken unsere Deckung auf den in Ihren besonderen Bedingungen angegebenen Betrag

- die gemeinschaftliche oder private eingebauten **Heimautomatisierungsanlage**. **Wir** beschränken unsere Deckung auf Schäden an dieser Anlage auf 11.000 EUR. Die Deckung kann jedoch erweitert werden, wenn Ihre besonderen Bedingungen dies vorsehen
- gemeinschaftliche Anlagen für den Empfang audiovisueller Signale, die von einem Fachinstallateur angebracht wurden.
- gemeinschaftliche Installation von Solaranlagen, die von einem Fachinstallateur angebracht wurden
- **Garagen** und Carports.

Es umfasst nicht

- baufällige oder zum Abriss bestimmte oder **nicht genehmigte Bauten**
- Treibhäuser.

Handelswaren

Vorräte, Rohstoffe, Lebensmittel, in der Herstellung befindliche Produkte, Fertigprodukte, Verpackungen, Abfall des gewerblichen Betriebs oder der Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die der Kunden gehörenden Güter.

Heimautomatisierungsanlage

Sämtliche EDV-, elektronischen, elektrischen und Telekommunikationstechnologien, bei denen die Verwaltung eines **Gebäudes** mittels einer Zentrale ermöglicht wird, die an ein Niederspannungsnetz angeschlossen ist, um den Komfort, die Sicherheit, die Aufsicht, die Energieverwaltung, die Kommunikation zwischen Haushaltsgeräten, die im System integriert sind zu gewährleisten oder die Verwaltung von Automatismen, unter Ausschluss der damit verbundenen nicht eingebauten Geräte.

Inhalt

Die **beweglichen Güter** und **Materialien**, die sich in den Gemeinschaftsräumlichkeiten des **Gebäudes** oder im gemeinsamen Garten befinden, die den **Versicherten** gehören und zur gemeinsamen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.

Er umfasst hauptsächlich

- Gartengeräte
- Abfallcontainer
- Schwimmbehör oder Zubehör für die Pflege von Schwimmbädern und Whirlpools, Mobiliar für Schwimmbäder und Whirlpools.

Er umfasst nicht

- Güter, die sich in baufälligen, abbruchreifen Bauten oder **nicht genehmigten Bauten** befinden
- Kraftfahrzeuge
- **Wertgegenstände**
- Tiere.

Für alle versicherten Gefahren und pro **Schadensfall** begrenzen **wir** unsere Beteiligung auf 11.000 EUR für die Gesamtheit des versicherten **Inhalts**.

Karbonatisierung (Betonkorrosion)

Prozess der Zerstörung von Stahlbeton, wodurch den unter Einwirkung des in der Luft und im Wasser enthaltenen Kohlendioxid Rostteilchen des Stahls, Natriumkarbonat, Kalk und Karbonat eine chemische Reaktion bilden und in Karbonate verwandelt werden.

Keller

Jeder Raum, dessen Boden sich mehr als 50 cm unter der Ebene des Haupteingangs zu den Wohnräumen des **Gebäudes**, zu dem es gehört, befindet, mit Ausnahme der Kellerräume, die dauerhaft als Wohnräume oder zur Ausübung eines Berufes eingerichtet wurden.

Kollektive Gewalttaten

Krieg, Bürgerkrieg, militärische Gewalttaten mit kollektiver Motivation, Beschlagnahme oder Zwangsbesetzung.

Material

Die für berufliche Zwecke verwendeten Güter, die keine **Handelsware** sind.

Mieter

Jede durch einen Mietvertrag gebundene Person. Ein Bewohner ist einem Mieter gleichgestellt.

Nachbarschaftsstörungen

Streitigkeit, die über die normalen Nachteile der Nachbarschaft hinausgeht, und die einem benachbarten Eigentümer (oder einer Person, die ein Gebrauchs- oder Nutzungsrecht wie den Nießbrauch genießt, oder dem Mieter) auch ohne Fehler seinerseits zuzurechnen ist.

Neuwert

- Für das **Gebäude**: der Selbstkostenpreis seines Wiederaufbaus, einschließlich der Honorare von Architekten, des Sicherheitskoordinators oder von Studienbüros und, wenn sie steuerlich nicht erstattungsfähig oder abzugsfähig sind, die Steuern und Gebühren gleich welcher Art
- Für den **Inhalt**: der Selbstkostenpreis seiner Wiederherstellung, einschließlich wenn sie steuerlich nicht erstattungsfähig oder abzugsfähig sind, der Steuern und Gebühren gleich welcher Art.

Nicht genehmigter Bau

Jeder Bau oder Umbau, für den eine städtebauliche Genehmigung sowie die Mitwirkung eines Architekten vorgeschrieben war, und diese Pflichten nicht erfüllt wurden.

Plötzliches, unvorhersehbares und unvermeidbares Ereignis

Ein Ereignis gilt als vorhersehbar, wenn vor diesem Ereignis eine Tatsache oder Daten erscheinen, die es ermöglichen das Ereignis vernünftigerweise vorherzusehen.

Ein Ereignis gilt als unvermeidbar, wenn der **Versicherte** keine Maßnahmen zur Verhinderung des Ereignisses unternehmen kann.

Realwert

Der **Neuwert**, abzüglich der **Abnutzung**.

Regress von Dritten

Unter Regress von Dritten versteht man die Haftung des **Versicherten** gemäß Artikel 1382 bis 1386bis des alten Zivilgesetzbuches für Schäden, die durch einen gedeckten **Schadensfall** an Gütern **Dritter**, einschließlich der Gäste, verursacht werden.

Regress von Mietern

Unter Regress von Mietern versteht man vertragliche Haftung des **Versicherten** für Schäden, die den Mietern infolge eines **Schadensfalls** durch einen Konstruktionsfehler oder einen Wartungsmangel am versicherten **Gebäude**, zugefügt werden.

Risiken der Kernkraft

Die Schäden verursacht durch

- Waffen oder Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Strukturveränderung des Atomkerns zu explodieren
- jeden Kernstoff, radioaktive Produkte oder Abfallstoffe oder durch jede Quelle von ionisierenden Strahlen und die unter die alleinige Haftung eines Betreibers einer Nuklearanlage fällt
- jegliche Quelle von ionisierenden Strahlungen, insbesondere jedes Radio-Isotop, das außerhalb der Nuklearanlage verwendet wird oder dazu bestimmt ist und das **Sie** oder eine beliebige Person, für die **Sie** die Verantwortung tragen, Eigentümer, Bewacher oder Nutzer sind.

Sabotage

Heimlich organisierte Aktion mit wirtschaftlichen oder sozialen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei ein Gut zerstört wird, um den Verkehr oder den normalen Betrieb einer Abteilung oder eines Unternehmens zu stören.

Sanitäre Einrichtungen

Spülbecken, Waschbecken, Badewannen, Duschen, Fußbäder, Toiletten und Bidets, Hammams und Whirlpools zur Privatnutzung.

Schadensfall

Eintreten des schadensbegründenden Ereignisses, das Schaden an den versicherten Gütern oder die Haftpflicht des **Versicherten** sowie die Anwendung unserer Deckung nach sich zieht.

Im Rahmen der Rechtsschutzversicherung wird der Begriff Schadensfall auf Seite 20 definiert.

Schnee- oder Eisdruck

Das heißt

- das Gewicht von Schnee und Eis
- der Fall, der Rutsch, die Verlagerung einer kompakten Schnee- oder Eismasse.

Sie

Der Versicherungsnehmer, und alle anderen **Versicherten**.

Sturm

Das heißt

- die Einwirkung von Wind, welcher laut Messungen der dem **Gebäude** am nächsten gelegenen Station des K.M.I. eine Spitzengeschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreicht
- die Einwirkung von Wind, der andere **Gebäude** beschädigt, die innerhalb von 10 km des versicherten **Gebäudes** liegen und gegen Sturm versicherbar sind oder einen gleichwertigen Widerstand gegen Wind aufweisen.

Terrorismus

Eine heimlich organisierte Aktion oder drohende Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei der Wirtschaftswert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit zu beeindrucken, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, auf die Behörden Druck auszuüben, oder um den Verkehr und den normalen Betrieb einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu stören.

Überlauf oder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen

Jeder Überlauf oder jeder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen infolge von Hochwasser, atmosphärischen Niederschlag, **Sturm**, Schmelzen von Schnee oder Eis oder **Überschwemmung**.

Überschwemmung

- Überlaufen von Wasserläufen, Kanälen, Seen, Weihern oder Meeren infolge von Niederschlag, Schnee- oder Eisschmelze, eines Deichbruchs oder einer Flutwelle
- Das Abfließen von Wasser aufgrund einer mangelnden Wasseraufnahme des Bodens in Folge von atmosphärischem Niederschlag sowie **Erdbeben oder Bodensenkungen**, die sich daraus ergeben.
- Überschwemmung infolge von Maßnahmen, die durch eine gesetzlich für den Erhalt und den Schutz von Gütern und Personen gebildeten Behörde entstehen, nämlich durch das Öffnen oder Zerstören von Schleusen, Staudämmen oder Deichen im Hinblick auf die Vermeidung einer etwaigen Überschwemmung oder Ausdehnung einer solchen Überschwemmung.

Als eine einzige Überschwemmung gelten das ursprüngliche Überlaufen eines Wasserlaufs, eines Kanals, eines Sees, eines Weihers oder eines Meeres sowie jedes Überlaufen innerhalb von 168 Stunden nach dem Abfall des Wasserstandes, das heißt die Rückkehr dieses Wasserlaufes, dieses Kanals, dieses Sees, dieses Weihers oder dieses Meeres in die ursprünglichen Grenzen sowie die sich daraus direkt ergebenden versicherten Gefahren.

Unbewohnbarkeit

Fall, bei dem ein plötzlicher und unvorhergesehener Schaden die Wohnung des versicherten Bewohners unbenutzbar, gefährlich oder unsicher macht oder ein zusätzliches Schadensrisiko nach sich zieht.

Unterversicherungsklausel

Mit der Unterversicherungsklausel können **wir** die Entschädigung, die **wir** Ihnen im **Schadensfall** schulden, herabsetzen, wenn die Auskünfte, die **Sie** uns mitgeteilt haben und die als Grundlage zur Ausfertigung des Vertrags gedient haben, nicht oder nicht mehr der Wirklichkeit entsprechen. Es gibt zwei Arten der Unterversicherungsklausel

1. Die Unterversicherungsklausel für Beträge gilt wie folgt:

$$\frac{\text{Entschädigung} \times \text{versicherter Betrag}}{\text{Betrag der hätte versichert werden müssen}}$$

2. Die Unterversicherungsklausel für Prämien gilt wie folgt:

$$\frac{\text{Entschädigung} \times \text{bezahlte Prämie}}{\text{Prämie, die hätte angewendet werden müssen}}$$

Versicherte(r)

Die Eigenschaft eines Versicherten haben stets

- der Versicherungsnehmer, d.h., die Person, die den Vertrag abgeschlossen hat
- wenn die Versicherung von einer Eigentümergemeinschaft unterzeichnet wird, ist jeder Miteigentümer für seinen privaten Teil und für seinen Anteil am Miteigentum versichert
- sein mit ihm zusammenlebender Ehe- oder Lebenspartner
- alle mit ihm zusammenwohnenden Personen, einschließlich der Kinder, die für ihr Studium oder einen Sprach Austausch andernorts wohnen
- sein Personal sowie das Personal der Personen, die in der Ausübung ihrer Tätigkeiten in seinem Haushalt wohnen
- seine Bevollmächtigten und Teilhaber in der Ausübung ihrer Tätigkeiten
- jede andere in den besonderen Bedingungen bezeichnete Person
- für Schäden am **Gebäude** jede Person, die Inhaberin eines Nießbrauches oder bloßes Eigentum in Bezug auf das **Gebäude** oder Teils davon ist.

In Zusammenhang mit der Rechtsschutzversicherung muss der Versicherte seinen Hauptwohnsitz in Belgien haben.

Volksbewegung

Eine geplante oder ungeplante gewalttätige Kundgebung einer Gruppe Personen, die zwar keinen **Aufbruch** gegen die herrschende Gewalt versuchen, aber dennoch einen sehr erregten Gemütszustand aufweist, der durch Regelwidrigkeiten oder illegale Handlungen charakterisiert wird.

Vorübergehender Aufenthalt

Dieser Begriff setzt voraus, dass der **Versicherte** mindestens einmal vor Ort übernachtet. Er bezieht sich nicht auf Aufenthalte im Altenheim, Pflegeheim oder einer betreuten Wohnung.

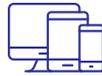
Wertgegenstände

Edelmetallbarren, Münzen, Banknoten, Briefmarken, Aktien, Obligationen oder Schuldscheine (unter anderem Mahlzetschecks und Dienstleistungsschecks).

Wir

Sie finden die Definition von „Wir“ auf Seite 32 „Die Parteien des Versicherungsvertrags“.

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegensehen.
Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und
Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.



Über **MyAXA** finden Sie auf axa.be
eine Zusammenfassung über alle Ihre
Dokumente und Dienstleistungen.

AXA gibt Sie eine Antwort auf:

